EDITION

Verfassungsrecht

Neufassung der

Verfassung des Landes Hessen

seit 1.Dezember 1946

Landesverfassung

in Kraft getreten am 1. Dezember 1946,
ergänzt nach Volksabstimmungen Juli 1950,
Mrz 1970, Okt 2002, Mai 2011 und Dez 2018

vollständig neu gefaßt am 15. September 2021
vollständig neu kommentiert am 1. Okt 2021
ergänzt 1. August 2022

C.R. Brossmann, Lindenfels
Ausgabe 1. August 2022

Verfassung des Landes Hessen

vom 15. September 2021
mit markierten Text und Kommentaren
zur Nachverfolgung der Textänderungen

erstmalig veröffentlicht am 13. September 2021 auf dem Server des Hess. Landtages
in Kraft gesetzt mit Auflösung des 20. Hess. Landtages spätesten am 16. September 2021 ,
und durch Volksabstimmung zu legitimieren bis zum 31. Dezember 2021
ggf. dann neu zufassen nach Konstitution des 21. Hess. Landtages ab 1.Januar 2021

Vorworte früherer Editoren

Die hessische Landesverfassung vom 1. Dezember 1946 wurde geändert am 22. Juli 1950, 23. März 1970, 11. Mai 2011, 18. Oktober 2020, 18. Dezember 2018 durch Veröffentlichungen im GVBl. Hessen.

„Mehr als bei jeder anderen Staatsform hängt es bei der parlamentarischen Demokratie von dem einzelnen Bürger ab, ob der Staat dem Bilde gleicht, dass in der Verfassung vorgezeichnet ist. Der Verfassungstext gibt nur Rahmen und Grundlage der freiheitlichen Ordnung; Ihren Bestand zu verbürgen, ist Aufgabe jedes einzeln.
[...]
Ihre innere Rechtfertigungen (Legitimität) findet die Verfassungen in Zustimmung und bewussten Mitwirkung der Bevölkerung des Landes Hessen als eines Teiles des deutschen Volkes. In der Volksabstimmung vom 1.12.1946 gab das Volk, das nach demokratischer Auffassung der natürliche und einzige Träger der verfassungsgebenden Gewalt ist, sich selbst diese Staatsordnung.
[...]
Die Abkehr von der nationalsozialistischen Vergangenheit kommt in zahlreichen Einzelregelungen zum Ausdruck; sie sollen die Wiedererrichtung einer ähnlichen totalitären Staatsordnung in der Zukunft verhindern. Hierher gehören namentlich:

- *die Erweiterung der Grundrechte,*
 vergleiche das Recht zum freien Rundfunkempfang (Artikel 13), die starken Sicherungen gegen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit (Artikel 2, 5.19, 21 und 24), das verbot der Sippenhaft (Artikel 2 Absatz2), die Unabdingbarkeit der Grundrechte (Artikel 26) und die Eröffnung der Grundrechtsklage (Artikel 131),
- *die Einrichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit als Schutz vor einem Missbrauch (Artikel 127),*
- *das Verbot von Ermächtigungsgesetzen nationalsozialistischen Stiles (Artikel 118),*
- *die Ablehnung eines Notverordnungsrechtes im Sinne der Weimarer Verfassung (Artikel 110. 125),*
- *die Vorschriften [Pflichte und Rechte] zur Verteidigung der Verfassung gegen Feinde der demokratischen Ordnung, (Artikel 17, 146 -148), besonders das Verbot der Diktatur (Artikel 154),*

Jedoch erschöpft sich die hessische Verfassung nicht in dieser Abwendung von der totalitären Staatsordnung. Ihr positiver Gehalt wird gekennzeichnet durch die vier Grundgedanken: Freiheit, Demokratie, soziale Gerechtigkeit und Rechtsstaat, und den Versuch, die zwischen den Rechten des Einzelnen und der Anforderung der Gemeinschaft bestehenden Spannungen zu einem eigenständigen Ausgleich zu bringen.

Der Gedanke der Freiheit liegt der ganzen Verfassung zugrunde. Er kommt sowohl in den Grundrechten der persönlichen Freiheit und Handlungsfreiheit (Artikel 2, 5), der Meinungsfreiheit und Schaffensfreiheit (Artikel

10, 11) und Religionsfreiheit (Artikel 9, 48), der Freiheit, Eigentums erwerben und zu behalten (Artikel 45), wie in der Wahl und Abstimmungsfreiheit (Artikel 72, 73) und dem Recht [und die Pflicht] des Widerstandes gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt zum Ausdruck. Der Freiheit die mittelbar auch alle jene bereits erwähnten Bestimmungen zum Schutz gegen Verfassungsverletzungen; auch die Vorschrift über die Entziehung der Freiheit bei ihrem Missbrauch (Artikel 17) ist nicht als Beschränkung, sondern als Schutz der Freiheit gegen Intoleranz und politischen Terror zu verstehen.

Die Demokratie der hessischen Verfassung ist nicht nur eine politische, sondern auch eine wirtschaftliche, soziale und kulturelle. Das Recht des Bürgers zur Mitgestaltung der politischen Ordnung durch Wahlen und Abstimmungen (Artikel 73, 75, 123, 124, 138), das Mitbestimmungsrecht in den Betrieben und den bei Wirtschaften Maßnahmen des Staates die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten (Artikel 56 Absatz 6) bei der Gestaltung des Unterrichtswesen die Selbstverwaltung der Gemeinden und Kreise sowie der Hochschulen (Artikel 137, 60) entspringen gleichermaßen dem Gedanken das Selbstbestimmungsrecht des des Volkes.
Um die wirtschaftliche und Sozialdemokratie zu verwirklichen, bekennt sich die Hessische Verfassung in einer Reihe von Grundsätzen zur sozialen Gerechtigkeit (Artikel 27 bis 47).
Die Rechtsstaatlichkeit der hessischen Verfassung zeigt sich im Grundsatz der Gewaltenteilung, das heißt in der Unterscheidung der gesetzgebenden, der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt, die sich gegenseitig hemmen und kontrollieren (Vergleiche unten Seite 26 da kann man zu, und in der Bindung der drei Gewalten an die Grundrechte der Staatsbürger Artikel 28. Die Rechtsstaatlichkeit ist weiter gewährleistet durch die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung Artikel 2 Absatz 2, den gerichtlichen Schutz gegen jede Verletzung durch staatlichen Eingriffe Artikel 2 Absatz 3, die richterliche Unabhängigkeit Artikel 126 und 128 und durch die Einrichtung des Staates Gerichtshofes Artikel 130 bis 30.
Besonders bedeutsam ist schließlich das Bekenntnis zu Gesamtdeutschland. In Hessen ist der Reichsgedanke immer in einer besonderen Weise beheimatet gewesen. […]. Die Präambel und die Artikel 64, 151, 153 und 154 enthalten eine freiwillige Bindung des neuen Landes [definiert/begründet von der US-Besatzungsmacht und mit einer Staatsordnung gegründet auf diese Verfassung] gegenüber dem größeren Deutschland. Diese weitgehende Selbstverpflichtung auf den deutschen Gesamtstaat verdient eine besondere Würdigung, da sie in keiner der gleichzeitig entstandenen Landesverfassungen so stark in den Vordergrund tritt.“
Georg-August Zinn, 1956

„Am 28 Oktober [2018] haben die Stimmberechtigten des Landes übe die 15 Verfassungsänderungen abgestimmt und die Vorschläge der Enquete-Kommission Verfassungskonvent mit breiter Mehrheit angenommen.
[...]
Hiermit halten Sie die reformierte Verfassung des Landes Hessen in den Händen. Es ist der wichtigste Text unseres Bundeslandes. Er gibt uns Freiheit und Verantwortung zugleich. Denn das, was hier zu Papier gebracht wurde funktioniert nicht ohne unser Zutun. Wir alle stehen in der Verantwortung, unsere Verfassung mit Leben zu füllen und die Grundwerte der Demokratie hochzuhalten ein erster, wichtiger Schritt auf diesem Weg ist es die Verfassung zu kennen.“

Boris Rhein, Heike Hofmann et al., Dez 2018

Vorwort zur neuen Fassung vom 15. September 2021

Der gesamte Verfassungstext und besonders die 2018 neu eingefügten Textpassagen wurde vor dem Hintergrund der Entwicklung seit Mär 2020 einer eingehenden Prüfung auf Konsistenz mit dem übrigen Verfassungstext unterzogen. Das Mandat entwickelte der Editor aus seinen Erfahrungen und profunden Landeskenntnisse als Hess. Staatsbürger, die er in fast 60 Jahre in Hessen gesammelt hat, sowie seinen herausragenden Rechtskenntnissen und Kenntnisse des Hess. Verfassungsrechts als Haupteditor des DIRZ Netzwerkes und seinem Mandat als GoA, das er Mitte August 2021 öffentlich allen Staatsorganen angezeigt hatte und das er seither unangefochten besitzt.

Die in der letzten Verfassungsreform von 2018 neu eingefügten Texte wie der Absatz 2 in Art 4, der gesamte neu eingefügte Art 12a und die in Art 28 neu definierten Staatsziele sind dabei als irreführend und für die FDGO gefährlich beurteilt worden, weil sie die Möglichkeiten darstellten für die in der in der Corona-Krise verfassungswidrig agierenden staatliche Organe und ihre verpflichtete Handlungsbevollmächtigten in den eigentlich besonders geschützten Kreis der Privatsphäre der Staatsbürger einzudringen, was nachweislich bereits mehrfach erfolgt ist.

Nicht reinstalliert wurde dabei die erst in der letzten Verfassungsreform gestrichen Todesstrafe, vorgesehen für unfassbare Verbrechen gegen die Menschheit (vgl. Hannah Arendt et al.). Angesichts der grob rechtsfehlerhaft durchgeführten Reform und weltweit ausgeführten Verbrechen erscheint diese Reinstallation sowohl möglich als auch angezeigt.

Die eingefügten Textteile der Reform wurden daher nahezu ersatzlos wieder gestrichen bzw. an anderer Stelle in Art 12 bzw. Art 69 durch konsistente Textmassagen mit stimmigen Formulierungen ersetzt.

So wurden die Aufgaben des Staates auch nach Maßgabe des neu entwickelten Umwelt- und Datenschutzrecht zusammengefasst und angemessen und zeitgemäß formuliert.

So ermöglicht sie die sofortige Amtsenthebung und Strafverfolgung der Verfassungsbrecher und Abwicklung der Staatsorgane ohne die Grundsätze: „Erweiterter Grundrechtsschutz“ „Rechtsstaat“ „Demokratie“, „Die Staatsgewalt liegt unveräußerlich beim Volk.“ „Subsidiarität“ aufzugeben.

Weiterhin wurde Textteile eingefügt und Streichungen ausgeführt, die eine Rückkehr zu einem verfassungsgemäßen Zustand und einen besseren Schutz der Verfassung gewährleisten sollen.

Die Neuedition mit Kommentaren stellt daher mehr dar als eine angestrebte Verfassung für den Übergang vom aktuellen Bruch (der Verfassung) zu einem wieder legalem Verfassungszustand innerhalb der nächsten Jahre.

Die ergänzte Verfassung tritt mit der beantragte Auflösung des Hessischen Landtages am 16. September 2021 nach Ablauf des Tages zum 17. September 2021 in Kraft.

Das DIRZ Netzwerk wird dann gemäß den Schlussbestimmungen als Gremium nach dem nun neugefaßten Art 125(3) bis zur Wahl und Zusammentritt eines neuen Landtages die Aufgaben des Staatsgerichtshof übernehmen und in einem ersten Schritt die berechtigten Zweifel an verfassungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Bundestageswahl am 26. September 2021 in Hessen feststellen und dann die Rechtsgültigkeit der Ergebnisse untersuchen und ggf. anfechten.

Carsten Rudolf Brossmann et al. im September 2021

Vorbemerkung zur aktuellen Ausgabe

Für die vorliegende Ausgabe der Fassung vom 15. September 2021 wurden alle 161 Artikel der Verfassung redaktionell überprüft und weitere Artikel kommentiert.

Alle rot markierten Textteile markieren Streichungen gegenüber früheren Fassungen. Alle gelb markierten Textteile sind Einfügungen gegenüber der Fassung vom 18. Detember 2018. Die editieren Kommentare zu den Artikeln der Verfassung wurden mit in den Verfassungstext unter die jeweilige Artikeln durch einen eigenen Absatz „Kommentar“ und farblich abgesetzt abgedruckt.

Die Edition bedarf noch einer Einarbeitung von weiteren Kommentaren und redaktionellen Überarbeitung. Die Bearbeitung dieser Aufgaben soll bis zu 30. September 2021 abgeschlossen werden.

Carsten Rudolf Brossmann et al., 1. August 2022

Änderungsvermerke gegenüber früherer Ausgabe

Änderungen am 17. September 2021

Einführungsteil: neu gefasst

Inhaltsverzeichnis: notwendige Anpassungen

Edition des Verfassungstextes: Art 7ff, Art 21

Kommentare:

Änderungen am 1. August 2022

Einführungsteil: neu gefasst

Inhaltsverzeichnis: notwendige Anpassungen

Edition des Verfassungstextes: Art 7ff, Art 21

Kommentare:

Inhaltsverzeichnis

Erster Hauptteil:....11
I. Die Rechte des Menschen....11
Artikel 1 Gleichheit vor dem Gesetz....11
Artikel 2 Freiheit und Bindung, freie Lebensgestaltung, Rechtsweg....11
Artikel 3 Leben, Gesundheit, Selbstbestimmung und Würde....12
Artikel 4 Schutz der Nachkommen....12
Artikel 5 Freiheit der Person....13
Artikel 6 Freizügigkeit....13
Artikel 7 Auslieferungsverbot, politisches Asyl....14
Artikel 8 Unverletzlichkeit de Wohnung....14
Artikel 9 Freiheit der Überzeugung....14
Artikel 10 Freiheit im wissenschaftlichen und künstlerischen Schaffen....14
Artikel 11 Gedanken- und Meinungsfreiheit....15
Artikel 12 Unverletzlichkeit der Kommunikationswege....15
Artikel 13 Informationsfreiheit....17
Artikel 14 Versammlungsfreiheit....17
Artikel 15 Recht auf Vereine, Gesellschaften und Initiativen....17
Artikel 16 Allgemeines Antragsrecht....17
II. Grenzen und Sicherung der Menschenrechte....18
Artikel 17 Einschränkungen der Meinungsfreiheit für Verfassungsfeinde....18
Artikel 18 Recht der freien Meinungsäußerung....18
Artikel 19 Rechtmäßige Einschränkungen der persönlichen Freiheit....18
Artikel 20 Zuständigkeit der Gerichte....18
Artikel 21 Entzug der Freiheit und der bürgerlichen Ehrenrechte....18
Artikel 22 Einschränkung der Strafverfolgung....19
Artikel 23 Einweisung Sanatorium....19
Artikel 24 Beschränkungen der persönlichen Freiheit....19
Artikel 25 Pflichten, ehrenamtliche Tätigkeiten....19
Artikel 26 Unabänderlichkeit der Rechte und Pflichten....19
III. Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten....21
Artikel 27 Grundlage der Sozial- und Wirtschaftsordnung....21
Artikel 28 Schutz der menschlichen Arbeitskraft....21
Artikel 29 Einheitliches Arbeitsrecht....21
Artikel 30 Gesunde und würdige Arbeitsbedingungen....21
Artikel 31 Achtstundentag....21
Artikel 32 1. Mai als gesetzlicher Feiertag....21
Artikel 33 Arbeitsentgelt entsprechend der Leistungen....22
Artikel 34 bezahlter Urlaub....22
Artikel 35 verbindende Sozialversicherung....22
Artikel 36 Gewerkschaften oder Unternehmervertretungen....22
Artikel 37 gemeinsame Betriebsvertretungen....22
Artikel 38 Wirtschaftliche Betätigung zum Wohl des ganzen Volkes....22

Artikel 39 Verbot des Missbrauchs der wirtschaftlichen Freiheit....23
Artikel 40 Gemeineigentum....23
Artikel 41 Überführung Gemeineigentum und Staatsaufsicht....23
Artikel 42 Einziehung Großgrundbesitz....23
Artikel 43 Förderung von Klein und Mittelbetriebe....24
Artikel 44 Förderung Genossenschaftswesen....24
Artikel 45 Privateigentum....25
Artikel 46 Urheberschutz....25
Artikel 47 Progressive Besteuerung....25
IV. Staat, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften....26
Artikel 48 öffentliche Religionsübung....26
Artikel 49 Angelegenheiten der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften...26
Artikel 50 Abgrenzung Staat-Religionen....26
Artikel 51 Körperschaften des öffentlichen Rechts....26
Artikel 52 Staatsleistungen an die Kirchen....26
Artikel 53 Sonn- und Feiertage....26
Artikel 54 Zulassung religiöser Handlungen....27
V. Erziehung, Bildung und Kulturpflege....28
Artikel 55 Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn....28
Artikel 56 allgemeine Schulpflicht....28
Artikel 57 Religionsunterricht....28
Artikel 58 Teilnahme am Religionsunterricht....28
Artikel 59 Unentgeltlicher Unterricht....29
Artikel 60 Aufsicht und Schutz des Staates....29
Artikel 61 Private Schulen und Hochschulen....29
Artikel 62 Schutz und Pflege der Denkmäler....29
VI. Gemeinsame Bestimmung für alle Grundrechte....30
Artikel 63 Beschränkung der Grundrechte....30
Zweiter Hauptteil: Aufbau des Landes....31
Artikel 64 Teil von Deutschland....31
Artikel 65 Demokratische und parlamentarische Republik....31
Artikel 66 Landesfarben und Wappen....31
II. Völkerrechtliche Bindungen....32
Artikel 67 Bindende Regeln des Völkerrecht....32
Artikel 68 Völkerrechtliche Pflichten....32
Artikel 68a Bekenntnis zu Frieden, Freiheit und Völkerverständigung....32
III. Staatszweck, -ziele, Aufgaben und Staatsgewalt....33
Artikel 69 Bekenntnis zu den Rechten der Staatsbürger und ihrem Schutz....33
Artikel 69a Die Natur, Lebensgrundlage und Grundlage allen menschlichen Handelns....33
Artikel 69b Staatsbürger als Grundlage allen staatlichen Handelns....33
Artikel 70 Die Staatsgewalt....34
Artikel 71 Volkswahl, Volksentscheid, Volksbegehren....34
Artikel 72 Abstimmungsfreiheit....34
Artikel 73 Stimmrecht....34
Artikel 74 Ausschlüsse vom Stimmrecht....34
IV. Der Landtag....35
Artikel 75 Wählbarkeit....35
Artikel 76 Verbot von Nachteilen....35

Artikel 77 Abgeordnete vertreten das ganze Volk....35
Artikel 78 Wahlprüfungsgericht....35
Artikel 79 Wahlperiode....35
Artikel 80 Auflösung des Landtages....35
Artikel 81 Neuwahlen nach Auflösung....35
Artikel 82 Beginn der Wahlperiode....36
Artikel 83 Erster Zusammentritt des Landtages....36
Artikel 84 Vorstand des Landtages....36
Artikel 85 Zwischen den Zusammentritten des Landtages....36
Artikel 86 Aufgaben und Rechte des Präsidenten....36
Artikel 87 Beschlussfähigkeit....36
Artikel 88 Beschlussverfahren....37
Artikel 89 Öffentliche Sitzungen....37
Artikel 90 Wahrheitsgetreue Berichterstattung....37
Artikel 91 Ladung der Mitglieder der Landesregierung....38
Artikel 92 Untersuchungsausschüsse....38
Artikel 93 Hauptausschuß....38
Artikel 94 Auskunftverlangen....38
Artikel 95 Schutz der Abgeordneten....39
Artikel 96 Immunität der Abgeordneten....39
Artikel 97 Zeugnisverweigerungsrecht....40
Artikel 98 Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigungen....40
Artikel 99 Geschäftsordnung des Landtages....40
V. Die Landesregierung....41
Artikel 100 Mitlieder der Landesregierung....41
Artikel 101 Wahl des Ministerpräsidenten....41
Artikel 102 Richtlinienkompetenz der Ministerpräsidenten....42
Artikel 103 Stellung des Ministerpräsidenten nach außen....42
Artikel 104 Geschäftsordnung....43
Artikel 105 Besoldung der Landesregierung....43
Artikel 106 Gesetzesvorlagen....44
Artikel 107 Rechtsverordnungen....44
Artikel 108 Ernennung der Landesbeamten....44
Artikel 109 Begnadigungsrecht....44
Artikel 110 Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes....44
Artikel 111 Amtseid der Mitglieder der Landesregierung....44
Artikel 112 Abberufung der Minister....44
Artikel 113 Rücktritt der Mitglieder der Landesregierung....45
Artikel 114 Mißtrauensantrag gegen den Ministerpräsidenten....45
Artikel 115 Anklage gegen Mitglieder der Landesregierung....45
VI. Die Gesetzgebung....46
Artikel 116 Gesetzgebung durch Volksentscheid oder Landtag....46
Artikel 117 Einbringen der Gestentwürfe....46
Artikel 118 Recht zum Erlass von Verordnungen....46
Artikel 119 Einspruch der Landesregierung....46
Artikel 120 Ausfertigung der Gesetze....47
Artikel 122 Andere Formen der Verkündigung....47
Artikel 123 Änderung der Verfassung....47

Artikel 124 Volksbegehren mit ausgearbeitetem Gesetzentwurf....47
Artikel 125 Maßnahmen bei Gefährdungen des verfassungsmäßigen Zustandes....47
VII. Die Rechtspflege....49
Artikel 126 Rechtsstaatliche Gerichtsordnung....49
Artikel 127 Berufung der Richter....50
Artikel 128 Amtsenthebung von Richtern....50
Artikel 129 Verfolgung eigener Rechtsansprüche durch die Staatsbürger....50
VIII. Der Staatsgerichtshof....51
Artikel 130 Die Zusammensetzung....51
Artikel 131 Aufgaben....51
Artikel 132 Entscheidungen....51
Artikel 133 Anrufen des Staatsgerichtshofes....52
IX. Die Staats- und die Selbstverwaltung....53
Artikel 134 Freier Zugang zu öffentlichen Ämter....53
Artikel 135 Einheitliches Arbeitsrecht....53
Artikel 136 Haftung bei Amtspflichtverletzungen....53
Artikel 137 Subsidarität und die Stellung der Gemeinden....54
Artikel 138 Wahl der Bürgermeister und Landräte....54
X. Das Finanzwesen....55
Artikel 139 Deckung des Finanzbedarfs....55
Artikel 140 Bestimmungen zum Haushaltsplan....55
Artikel 141 Kreditaufnahme....55
Artikel 142 Deckung der Ausgaben....56
Artikel 143 Haushaltsüberschreitungen....56
Artikel 144 Rechnungsprüfung....56
Artikel 145 Unternehmungen des Staates....56
XI. Der Schutz der Verfassung....57
Artikel 147 Pflicht zum Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt.57
Artikel 148 Allgemeine Rechenschaftspflicht bei Verfassungsverstößen....57
Artikel 149 Strafverfolgung nach Strafrecht....57
Artikel 150 Verbot der Diktatur....57
Artikel 151 Vorbehalt Deutsche Einheit....58
Artikel 152 Verfassungsvorbehalt....58
Artikel 153 Zuständigkeiten....58
Artikel 154 Inländerbestimmung....58
Artikel 155 Einbinden eines weiteren Organs....58
Artikel 156 Verweis auf Schulordnung vor 1933....59
Artikel 158 Verweis auf Bestimmungen zur Überwindung des Nationalsozialismus....59
Artikel 159 Verweis auf Besatzungsrecht....59
Artikel 160 Inkrafttreten am 1. Dezember 1946....59
Schlussbestimmungen....60
Artikel 161 Schuldenabbau....60
Artikel 162 Inkraftreten des neueditierten Verfassungstextes....60

Die Verfassung des Landes Hessen

vom 1.Juli 2022

erstmals veröffentlicht zunächst in Teilen und Übergangsartilkeln
am 29. Juni 2022 auf dem Server des Hess. Landtages
in Kraft zusetzen mit der Auflösung des 20. Hess. Landtages am 1. September 2022 ,
und durch Volksabstimmung zu legitimieren bis zum 31. Dezember 2022

Präambel

Hessen liegt im Herzen Europa und umfasst das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Franken zwischen Neckar, Rhein, Main, Werra und der östliche Grenze des Sauerlandes. Das Land Hessen wurde als Staat konstituiert unter den Besatzungsmächten nach dem 2. Weltkrieg. Es wurde und wird gebildet und begrenzt durch das Wirken und die Sittlichkeit seiner Einwohner.

In der Überzeugung,

daß Deutschland nur als demokratisches Gemeinwesen eine Gegenwart und Zukunft haben kann, hat sich Hessen als Gliedstaat der Deutschen Republik diese Verfassung im Dez 1946 gegeben und unter dem Eindruck des weltweiten Wandels immer wieder fortentwickelt.

In den Begriff Staatsbürger von Hessen sind alle menschlichen Einwohner in Hessen eingeschlossen, die ihre Rechte und ihre staatsbürgerliche Pflichten nach dieser Verfassung vorbehaltlos annehmen und danach handeln, ihre Grundrechte leben und verteidigen sowie ihre gesetzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrnehmen.

Kommentar:
Der Charakter und die Leitgedanken der Verfassung sind in ihrer Präambel niedergelegt. Die Hessische Landeverfassung nennt dazu in ihrer sehr kurzen Präambel: das Gemeinwesen, die Eingliederung, die Demokratie und die Verfasstheit und damit die Rechtssicherheit in Deutschland sowie das Wahrnehmen der Gegenwart und das Ausrichten auf die Zukunft .
Der neu vorangestellte Textteil referenziert auf die Lage in Europa, die geographischen Grenzen, des Landes, seine über 1000jährige Geschichte, die Besatzungszeit nach dem 2. Weltkrieg mit Gründung und die Aufbauleistungen aller Einwohner. Hier mit Einwohner gemeint alle Lebewesen Art und Geschlecht (w/m/n) natürlich expliziert adressiert an alle Einwohner und Einwohnerinnen, die der deutschen Sprache und des Lesens mächtig sind.
Die Begriff des Wirkens und der Sittlichkeit referenzieren dabei explizit auf die Wort- und Begriffsprägungen der Gebrüder Grimm im Wörterbuch der Deutschen Sprache sowie ihre Märchenbücher. Sittlichkeit als gelebte Ausformung aller Überlieferungen.
Der neu angefügte Textteil betont den Charakter des Gemeinwesens und der Verfassung als allumfassendes Band der Menschen in Hessen sofern sie sich als Staatsbürger begreifen und als solche handeln.
Er beschreibt damit die umfassende Grundpflicht aller Einwohner und Einwohnerinnen, fern aller wahrnehmbaren Unterschiede und Lebensweisen, tugendhaft handelnde Staatsbürger zu werden und zu sein. Die wichtigsten Tugenden sind in Art 56(4) „Ziele der Erziehung“ genannt und im Kommentar erläutert.
Der Begriff „Staatsbürger von Hessen“ kurz Staatsbürger schließt grundsätzlich keine Person aus, sondern er schließt ein: zunächst nach dem Motto geprägt von dem wichtigsten Verfassungsjuristen und Verfassungsvater dem ehemaligen Ministerpräsidenten Georg-August Zinn „Hesse bzw. Hessischer Staatsbürger kann werden wer es sein will!“

Der Aphorismus des Juristen und Humoristen Matthias Beltz „Hesse sein heißt, gefährlich leben wollen zu müssen!“ knüpft daran an, indem er deutlich anklingen lässt, dass das verfassungsmäßiges und pflichtgemäßes Handeln immer wieder die Gefahr birgt, von unverständigen Personen und sogar Mitbürgern öffentlich belächelt, ausgelacht, geschmäht oder gar angefeindet zu werden. Staatsbürger von Hessen zu sein setzt die Wahrnehmung dieser Sätze voraus, was umkehrt alle unverständige Menschen von Staatsbürgerlichen Rechten ausschließt.
Die Corona-Krise zeigt jedoch, dass ohne tugendhaft handelnde Staatsbürger auch die besonders geschützte Verfassung (siehe Abschnitt XI) rettungslos gebrochen und zermalmt wird.

Erster Hauptteil:

I. Die Rechte des Menschen

I. Gleichheit und Freiheit

Artikel 1 Gleichheit vor dem Gesetz

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetze und Behörden in Hessen gleich~~, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.~~

(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile im öffentlichen Raum hin.

(3) Die Stellung als Einwohner und als Staatsbürger von Hessen im Sinne der Präambel kann auf Antrag voll und auch zu Teilen gewährt oder entzogen werden. Näheres regelt ein Gesetz des Landes Hessen oder eine nach Völkerrecht aufgestellte Verfassung einer demokratisch verfassten Deutschen Republik (Bundesrepublik).

(4) Im Sinne der Präambel können Menschen außerhalb dieser Deutschen Republik keinesfalls die Gleichstellung mit Staatsbürgern von Hessen beanspruchen.

Kommentar:
Der Charakter und ihre Grundgedanken der Hessische Landeverfassung sind in der Präambel und den ersten Verfassungsartikeln erkennbar. Die Verfassung betont in diesen Teilen die Gleichheit vor dem Gesetz (des Gemeinwesens) und die Freiheit als Handlungsfreiheit des einzelnen nicht völlig losgelöst, sondern eingebunden in das Gemeinwesen und ein Verständnis des Landes Hessen.
Besonders die Flüchtling-Krise 2015 in Deutschland erinnerte aber daran, dass Staaten insbesondere Rechtsstaaten nur ihren Staatsbürger die Gleichheit vor dem Gesetz gewähren und garantieren können.
Die Ergänzungen in Art 1 betonen daher die Verbindung zwischen Grundrecht und Staatsbürgerschaft.
Der 4. Absatz schließt die Möglichkeit aus, außerhalb von Deutschland die Staatsbürgerschaft in Hessen und die damit verbundenen Recht zu beanspruchen, da dort ja auch nicht die staatsbürgerlichen Pflichten für das Gemeinwesen wahrgenommen werden können. Einwanderungen aus deutschfernen Teilen der Welt mit dem Ziel Annahme von Rechten aber Verweigerung der staatsbürgerlichen Pflichten wird mit dem neu eingefügten Absätzen 3 und 4 ein grundsätzlicher Riegel vorgeschoben. Zur Klarstellung wurde im 1. Absatz das Wort Hessen und die Aufzählung, weil unvollständig, im 2. Halbsatz im Absatz 1 gestrichen.

Artikel 2 Freiheit und Bindung, freie Lebensgestaltung, Rechtsweg

(1) Der Mensch ist frei und an sein Gemeinwesen gebunden. Er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung des Gemeinwesens nicht beeinträchtigt.

(2) Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zuläßt.

(3) Glaubt jemand, durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm der Rechtsweg bei allen Behörden und Gerichten in Deutschland offen. Eine Einschränkung über Verfahrensvorschriften ist unzulässig.

Kommentar:
Der Wunsch nach freier Lebensgestaltung und der damit verbunden die Handlungsfreihelt ist ein sehr alter Gedanken im Verfassungsrecht. Die Formulierung dieses Gedanken betont besonders die Beachtung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Rechte anderer Menschen. Die Anpassungen präzisieren nur die bestehende Formulierungen.

Artikel 3 Leben, Gesundheit, Selbstbestimmung und Würde

(1) Leben und Gesundheit, Selbstbestimmung, Ehre und Würde des Menschen sind unantastbar. Sie zu schützen ist Aufgabe aller staatlicher Gewalt.

(2) Im Rahmen freier Selbstbestimmung dürfen diese andere Güter durch ihren Inhaber oder Inhaberin verletzt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Güter einer einzelnen Person oder einer Personengruppe dürfen nicht gegen die Grundrechte nach Art 1 und 2 anderer Personen abgewogen werden. Ein von Personen oder Personengruppen in öffentlich einsehbaren Medien aufgebauter Handlungsdruck muss staatlicherseits durch Amtsträger nachdrücklich entgegengewirkt werden.

Kommentar:
Absatz 1: Der Begriff der Selbstbestimmung wurde erst durch die Rechtsprechung des Bundes-verfassungsgerichts geprägt. Die Verfassung von Hessen von 1946 hat die Aufzählung anderen Güter aus der Weimarer Verfassung übernommen ohne jedoch den späteren Zusatz des Grundgesetzes vom Mai 1949 anzufügen „Sie zu schützen ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt in Art 1 “Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Diese Ergänzungen wurden in der vorliegenden Fassung nachgeholt.
Absatz 2: Dieser Absatz trägt der erhärteten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der letzten Jahren Rechnung wonach jede Person über seine Würde, Gesundheit und Leben uneingeschränkt selbst z.B. durch Freitod oder Wunsch nach Sterbehilfe bestimmen kann.
Absatz 3: Hier wurden die unmittelbare Erfahrungen aus der Corona-Krise eingearbeitet und die Güter durch ein Abwägungsverbot geschützt.

Artikel 4 Schutz der Nachkommen

(1) ~~Ehe und Familie~~ Die in Hessen traditionelle Herkunftsfamilie und die partnerschaftliche Gemeinschaft zwischen Mann und Frau stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutze des Gesetzes.

(2) Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. ~~Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.~~

Kommentar:
Absatz 1: Die vormals feststehende Begriffe „Ehe und Familie“ wurden in den letzten Jahren massiv aufgeweicht. Die neue Formulierung beschreibt die alte Begrifflichkeit neu und dient daher der notwendigen Klarstellung und Präzisierung und natürlich dem Schutz der Nachkommen.
der Selbstbestimmung wurde erst durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt. Die Verfassung von Hessen von 1946 hat die Aufzählung anderen Güter aus der Weimarer Verfassung übernommen ohne jedoch den späteren Zusatz des Grundgesetzes vom Mai 1949 anzufügen „Sie zu schützen ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt in Art 1 “Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Diese Ergänzungen wurde in der vorliegenden Fassung nachgeholt.
Absatz 2: Dieser 2018 neu eingefügte Absatz ist eigentlich überflüssig weil selbstverständlich (Satz 1 und Satz 2) und in den gestrichenen Passagen (Satz 2 und Satz 3) verfassungswidrig.Die Grundrechte eines Kindes bzw. Menschen dürfen nach der erhärteten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht nicht gegen die Grundrechte eines anderen Menschen abgewogen werden.
Der gesamte neu eingefügte Absatz 2 ist wie der neu eingefügte Art 12a und die in Art 28 neu definierten Staatsziele ein mögliches „Einfallstor“ bzw. ein „Hebel“ für staatliche Organe und ihre verpflichtete Handlungsbevollmächtigten in den eigentlich besonders geschützten Kreis der Privatsphäre der Staatsbürger einzudringen.

Artikel 5 Freiheit der Person

Die Freiheit der Person ist unantastbar. Sie zu schützen ist Aufgabe aller staatlicher Gewalt.

Kommentar:
Der Wunsch nach der verbürgte Freiheit und Freizügigkeit für alle Menschen ist der älteste Gedanken im Verfassungsrecht, geboren in Zeit der Leibeigenschaft. Die Formulierung dieses Gedanken betont besonders die Verletzlichkeit dieses Grundrechts. Die Anpassung referenziert dazu auf den zweiten Satz Artikel 1 des Grundgesetzes.

Artikel 6 Freizügigkeit

(5) ~~Jedermann ist frei, sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er will.~~
Alle Staatsbürger von Hessen sind frei, sich im Lande aufzuhalten und niederzulassen, wo ~~er will~~ sie wollen.

(6) Einschränkungen der Freizügigkeit von Staatsbürgern bedürfen eines Gesetzes des Landes Hessen.

(7) Beschränkungen der Freizügigkeit von Staatsbürgern in einem Raum bedürfen eines Bundesgesetzes oder einer auf einem Bundesgesetz beruhenden Bestimmung.

(8) Landesweite Einschränkungen der Freizügigkeit von Staatsbürgern sind unzulässig.

(9) Beschränkungen der Freizügigkeit von Staatsbürgern über mehr als vierzehn Tage sind grundsätzlich unzulässig außer sie gelten als verurteilte Straftäter.

Kommentar:
Die Corona-Krise erinnerte daran, dass Staaten insbesondere Rechtsstaaten ihren Staatsbürger nur innerhalb ihres eigene Staatsgebietes die Freizügigkeit gewähren und garantieren können, dies jedoch auch nicht immer uneingeschränkt. Besonders in Gefahrenlagen und in Krisenzeiten müssen Beschränkungen möglich sein, zur Vermeidung von der Überlassung von staatlichen Behörden und Besorgungseinrichtungen. Die Neuformulierung und Ergänzungen betonen die Verbindung zwischen Grundrecht und Staatsbürgerschaft.

Artikel 7 Auslieferungsverbot, politisches Asyl

(1) Kein Deutscher darf einer fremden Macht ausgeliefert werden. Fremde genießen den Schutz vor Auslieferung und Ausweisung, wenn sie unter Verletzung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte in ihrer Heimat strafrechtlich im Ausland verfolgt werden und nach Hessen geflohen sind.

(2) Fremde, die nach Hessen geflohen sind und aus Furcht vor Verfolgung einen begründeten Antrag stellen können Asyl erhalten.

(3) Dem begründeten Antrag auf Asyl nach Absatz 2 ist zu entsprechen, wenn die Antragsteller glaubhaft darlegen können, dass sie nach Absatz 1 Halbsatz 2 strafrechtlich verfolgt wurden oder unbedingt fürchten müssen wegen ihrer politischen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihrer Religion, Nationalität oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in ihrer Heimat verfolgt zu werden.

Kommentar:
Ohne Zweifel war und ist der Schutz der Staatsbürger vor rechtswidriger Verfolgung ein Problem von Verfassungsrang.

Artikel 8 Unverletzlichkeit de Wohnung

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

Kommentar:
Ohne Zweifel war und ist der Schutz der Wohnung als Kernbereich der Person ein Problem von Verfassungsrang.

Artikel 9 Freiheit der Überzeugung

(1) Glauben, Gewissen und Überzeugung sind frei.

Kommentar:
Der Schutz ein Problem von Verfassungsrang.

Artikel 10 Freiheit im wissenschaftlichen und künstlerischen Schaffen

(1) Niemand darf in seinem wissenschaftlichen oder künstlerischen Schaffen und in der Verbreitung seiner Werke gehindert werden.

Kommentar:
Ohne Zweifel ein Problem von Verfassungsrang.

Artikel 11 Gedanken- und Meinungsfreiheit

(1) Jeder~~mann~~ Mensch hat das Recht, seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. Dieses Recht darf auch durch ein Dienstverhältnis nicht beschränkt werden, und niemand darf ein Nachteil widerfahren, wenn er es ausübt. Nur wenn die vereinbarte Tätigkeit einer bestimmten politischen, religiösen oder weltanschaulichen Richtung dienen soll, kann, falls ein Beteiligter davon abweicht, das Dienstverhältnis gelöst werden.

(2) Presse Medienzensur ist unstatthaft.

Kommentar:
Der Wunsch nach einer verbürgte Gedanken- und Meinungsfreiheit für alle Menschen sowie die Presse ist einer der ältesten Gedanken im Verfassungsrecht, geboren noch in Zeit der Leibeigenschaft. In dieser Formulierung schließt er auch alle modernen Dienstverhältnisse ein. Die Anpassungen dienen nur einer neuen Begrifflichkeit.

Artikel 12 Unverletzlichkeit der Kommunikationswege

(1) Das Post- und Fernmeldegeheimnis ist unverletzlich.

(2) Die elektronische Kommunikation in Hessen darf von Unbefugten nicht gespeichert, überwacht, zensiert und ausgewertet werden.

(3) Die Befugnis erfolgt nur auf Antrag bei der dafür zuständigen Behörde in Hessen.

(4) Jede Person hat das Recht durch schriftlichen Antrag alle Träger öffentlicher Belange zur besonderen Vertraulichkeit im Umgang mit ihren Daten zu verpflichten.

(5) Näheres regelt eine gesetzliche Bestimmung des Bundes.

Kommentar:
Ohne Zweifel war und ist der Schutz aller modernen besonders der elektronische Kommunikationswege ein ernstzunehmendes Problem von Verfassungsrang.
Die Ergänzungen und Anpassungen dienen daher insbesondere einer neuen Begrifflichkeit und tragen den Stand der Technik und der zentralen Lage von Hessen mit seinen wichtigen Knotenpunkten der technsichen Infrastruktur Rechnung..

Artikel 12a [persönliches Datenvorbehaltungsrecht (weggefallen)]

(1) Jeder Mensch ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme werden gewährleistet.

(2) Einschränkungen dieser Rechte bedürfen eines Gesetzes.

Kommentar:
Ohne Zweifel ist die elektronische Sammlung, Speicherung, Auswertung und Sicherung von personenbezogenen Daten durch Behörden, Körperschaften und überregional-tätige Unternehmen und Internetkonzerne ein ernstzunehmendes Problem von Verfassungsrang.
Dieser erst 2018 neu eingefügte Artikel 12a musste wieder jedoch für diese Überarbeitung gestrichen werde, weil er in der vorstehenden Formulierung selbst verfassungswidrig ist, da Anwendungen und Restriktionen für personenbezogene Daten unterstützt und rechtfertigt, die in das verfassungsmäßig verbürgten Grundrecht aller Staatsbürger nach Art 2(1)(2), eingreift und versucht zu limitieren, selbst personenbezogene Daten z.B. im Rahmen ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aktivitäten zu sammeln und zu verfassungsmäßig zu nutzen, denn ein Staatsbürger kann anderen Staatsbürgern nicht fortschreiben, welche Veröffentlichungen sie lesen und welche nicht, wie ihr Gedächtnis zu funktionieren hat, welche Daten er aufschreibt und sichert oder elektronisch speichert.
Die fortschreitende Betonung des Datenschutzes ist in diesem Zusammenhang als verfassungsfeindliche undemokratische gesellschaftliche Tendenz zu beurteilen, da sie versucht die gesellschaftliche Kommunikation zu behindern und zu limitieren, was dem Geist der Hessischen Landesverfassung unbedingt zuwider läuft, die auf Gemeinsinn setzt und diesen fördert.
Eine Gewährleistung der Integrität von informationstechnischen Systemen verfassungsrechtlich zu fordern oder zu behaupten ist angesichts des Standes der technischen Entwicklungen eigentlich völlig undenkbar und daher im Blick ex post ante unsinnig.
Der in diesem Artikel neu eingeführte Begriff „Vertraulichkeit von informationstechnischen Systemen“ klingt zunächst vertrauenserweckend ist aber ein weiterer Begriff der nur der Verschleierung eines Angriffs auf die Handlungsfreiheit der Staatsbürger. Er ist technisch ohne Grundlage und daher in der Verfassung nie hätte aufgenommen werden dürfen.

Zu (2) Die nähere Ausgestaltung dieses neuen Rechts vor diesem Hintergrund einer neuen Gesetzesnorm zu überlassen untergräbt die Rechtssicherheit.
Der gesamte neu eingefügte Artikel 12a ist wie die in Art 28 neu definierten Staatsziele ein weiteres mögliches „Einfallstor“ für staatliche Organe und ihre verpflichtete Handlungsbevollmächtigten in den eigentlich besonderen geschützten Kreis der Privatsphäre der Staatsbürger einzudringen.

Artikel 13 Informationsfreiheit

(3) Alle Staatsbürger haben das Recht ~~Jedermann hat das Recht~~, sich auf allen Gebieten des Wissens und der Erfahrung sowie über die Meinung anderer durch den Bezug von Druck-Erzeugnissen, das Abhören von Rundfunksendern oder auf sonstige Weise frei zu unterrichten.

(4) Das Recht auf Informationsfreiheit gilt für alle Medien.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 14 Versammlungsfreiheit

(1) Alle ~~Deutschen~~ Personen haben in Hessen das Recht, sich jederzeit und auch bei Gefahrenlagen ohne besondere Anmeldung oder behördliche ~~besondere~~ Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

(2) Versammlungen unter freiem Himmel mit mehr als 100 Personen müssen angemeldet werden. ~~können durch Gesetz anmeldepflichtig gemacht werden.~~

Kommentar:
Das nahezu ungestörte Vorgehen der Verfassungsbrecher um MP Bouffier während der Corona-Krise zeigte, dass diese Artikel präzisiert werden mußte um den gesellschaftlichen Entwicklungen und den Erfahrungen mit militärisch organisierten Straßenaufzügen und Demonstrationen Rechnung zu tragen.
Absatz 1 beschreibt das Versammlungsrecht als nicht einschränkbar und sieht erst ab einer Anzahl von 1 00 Personen die Anmeldepflicht vor.

Artikel 15 Recht auf Vereine, Gesellschaften und Initiativen

(1) Alle ~~Deutschen~~ Personen haben das Recht, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.

(2) Das Recht informelle Vereinigungen zu bilden steht diesem Recht gleich.

Kommentar:
Das Wort „Deutsche“ in Absatz 1 mußte ersetzt um den gesellschaftlichen Entwicklungen geprägt von Migration Rechnung zu tragen.
Absatz 2 dient der Ausformung diese Rechts und der Gleichstellung von zunächst informellen offenen Gruppen mit formierten geschlossenen Gruppen und Organisationen.

Artikel 16 Allgemeines Antragsrecht

(1) ~~Jedermann hat das Recht~~ Alle Staatsbürger haben allein oder gemeinsam mit anderen, Anträge oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu richten.

(2) Anträge und Beschwerden sind schriftlich angemessen zu begründen.

(3) Unzulässige Anträge sind mit einem Korrekturhinweis schriftlich zurückzuweisen.

Kommentar:
Dieses allgemeine Antragsrecht ist als sehr wichtiges Recht der Staatsbürger von Hessen aufzufassen, abseits von Wahlen über Anträge und Beschwerden Einfluss auf den Verwaltungsvollzug zu nehmen.
In dieser Form wurde es bislang nur in Hessen gewährt. Es ist daher zahlreichen Anfechtungen durch unverständige und verfassungsfeindliche Amtspersonen innerhalb von Hessen und außerhalb bei Bundesbehörden ausgesetzt.

II. Grenzen und Sicherung der Menschenrechte

Artikel 17 Einschränkungen der Meinungsfreiheit für Verfassungsfeinde

(1) Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit sowie auf das Recht der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke kann sich nicht berufen, wer nachweislich den verfassungsmäßigen Zustand angreift oder gefährdet.

(2) Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet auf Antrag das dafür berufene Staatsorgan. ~~im Beschwerdewege der Staatsgerichtshof~~

(3) Näheres regelt eine gesetzliche Bestimmung nach Maßgabe dieser Verfassung.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 18 Recht der freien Meinungsäußerung

(1) Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke und der freien Unterrichtung kann sich ferner nicht berufen, wer Gesetze zum Schutze der Jugend verletzt.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 19 Rechtmäßige Einschränkungen der persönlichen Freiheit

(1) Bei dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung kann der Richter die Untersuchungshaft, die Haussuchung und Eingriffe in das Postgeheimnis anordnen. Die Haussuchung kann auch nachträglich genehmigt werden, wenn die Verfolgung des Täters zu sofortigem Handeln gezwungen hat.

(2) Jeder Festgenommene ist binnen 24 Stunden seinem Richter zuzuführen, der ihn zu vernehmen, über die Entlassung oder Verhaftung zu befinden und im Falle der Verhaftung bis zur endgültigen richterlichen Entscheidung von Monat zu Monat neu zu prüfen hat, ob weitere Haft gerechtfertigt ist. Der Grund der Verhaftung ist dem Festgenommenen sofort und auf Wunsch seinen nächsten Angehörigen innerhalb weiterer 24 Stunden nach der richterlichen Entscheidung mitzuteilen.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 20 Zuständigkeit der Gerichte

(1) Die Zuständigkeiten für Gerichtsverfahren ist ohne Ausnahme verbindlich durch Gesetze zu regeln. Keine Person darf vor einem einem Ausnahme- oder Sondergericht zur Verantwortung gezogen werden. Sonderstrafgerichte sind unzulässig. ~~Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme- und Sonderstrafgerichte sind unstatthaft.~~

(2) Jede Person ~~Jeder~~ gilt als unschuldig, bis sie er durch rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichts für schuldig befunden ist. Das Recht, sich jederzeit durch einen Rechtsbeistand verteidigen zu lassen, darf nicht beschränkt werden.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 21 Entzug der Freiheit und der bürgerlichen Ehrenrechte

(1) Ist jemand einer strafbaren Handlung für schuldig befunden worden, so können ihm auf Grund der Strafgesetze durch richterliches Urteil die Freiheit und die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen oder beschränkt werden. ~~Bei besonders schweren Verbrechen kann er zum Tode verurteilt werden.~~

(2) Die Strafe richtet sich nach der Schwere der Tat und der Schwere der Schuld.

(3) Alle Gefangenen sind menschlich zu behandeln.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 22 Einschränkung der Strafverfolgung

(1) Kein Strafgesetz hat rückwirkende Kraft, es sei denn, daß es für den Täter günstiger ist, als das zur Zeit der Tat in Geltung gewesene Strafgesetz.

(2) Niemand darf für Handlungen oder Unterlassungen leiden oder strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, die ihm nicht persönlich zur Last fallen.

(3) Niemand kann wegen derselben Tat mehr als einmal bestraft werden.

Artikel 23 Einweisung Sanatorium

(1) Gefährdet eine körperlich oder geistige kranke Person durch ein staatliches Sanatorium ihre durch seinen Zustand seine Mitmenschen erheblich, so ist sie in staatliches Sanatorium einzuweisen.
Gefährdet ein geistig oder körperlich Kranker durch seinen Zustand seine Mitmenschen erheblich, so kann er in ~~eine Anstalt~~ eingewiesen werden.

(2) ~~Er~~ Sie hat das Recht, gegen diese Maßnahme ein Gericht den Richter anzurufen.

(3) Bei geistige kranken Person erfolgt eine

(4) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Kommentar:
Der wieder eingeführte Begriff Sanatorium umschreibt viel besser die Absichten zur Heilung des Zustands der angeblich gefährlichen Kranken.

Artikel 24 Beschränkungen der persönlichen Freiheit

(1) Sonstige Beschränkungen der persönlichen Freiheit sind nur im Rahmen der Gesetze und nur insoweit zulässig, als sie nötig sind, um das Erscheinen Geladener vor Gericht, die Zeugnispflicht, die gerichtliche Sitzungspolizei, die Vollstreckung gerichtlicher Urteile und den Vollzug gesetzmäßiger Verwaltungsanordnungen zu sichern.

(2) Beschränkungen der persönlichen Freiheit aufgrund gesundheitlicher Befindlichkeiten bedürfen der ergänzenden Begründung durch einen dafür öffentlich bestellten Sachverständigen.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 25 Pflichten, ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Jeder Staatsbürger Jedermann hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht, ehrenamtliche Tätigkeiten zu übernehmen und persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten. Steht er in einem Dienstverhältnis, so ist ihm die erforderliche freie Zeit zu gewähren. Näheres bestimmt das Gesetz.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 26 Unabänderlichkeit der Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten in Abschnitt I dieser Verfassung sind unabänderlich; sie binden Staatsbürger und alle Staatsorgane unmittelbar.
~~Diese Grundrechte sind unabänderlich; sie binden den Gesetzgeber, die Gerichte den Richter und die Verwaltung unmittelbar.~~

Kommentar: wird noch ergänzt

II a. Staatsziele

~~Artikel 26a~~

~~(2) Staatsziele verpflichten den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zur fortlaufenden Beachtung und dazu, ihr Handeln nach ihnen auszurichten.~~

~~Artikel 26b~~

~~(3) Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden.~~

~~Artikel 26c~~

~~(4) Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.~~

~~Artikel 26d~~

~~(5) Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Errichtung und den Erhalt der technischen, digitalen und sozialen Infrastruktur und von angemessenem Wohnraum. Der Staat wirkt auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land hin.~~

~~Artikel 26e~~

~~(6) Die Kultur genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.~~

~~Artikel 26f~~

~~(7) Der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.~~

~~Artikel 26g~~

~~(8) Der Sport genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.~~

Kommentar:

Die hier neu formulierten Staatsziele sind nachweislich ein „Einfallstor“ für staatliche Organe und ihre verpflichtete Handlungsbevollmächtigten in den eigentlich besonderen geschützten Kreis der Privatsphäre insbesondere der Selbstbestimmung der Staatsbürger einzudringen.
Der Artikel ist wie ein Mantra von Wiederholungen geprägt wobei der Begriff der Gemeindeverbände

III. Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten

Artikel 27 Grundlage der Sozial- und Wirtschaftsordnung

(9) Die Sozial- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 28 Schutz der menschlichen Arbeitskraft

(10) Die menschliche Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Staates.

(11) Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die sittliche Pflicht zur Arbeit.

(12) Wer ohne Schuld arbeitslos ist, hat Anspruch auf den notwendigen Unterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen. Ein Gesetz regelt die Arbeitslosenversicherung.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 29 Einheitliches Arbeitsrecht

(13) Für alle Angestellten, Arbeiter und Beamten ist ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen.

(14) Im Rahmen dieses Arbeitsrechts können Gesamtvereinbarungen nur zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmungen oder ihren Vertretungen abgeschlossen werden. Sie schaffen verbindliches Recht, das grundsätzlich nur zugunsten der Arbeitnehmer abbedungen werden kann.

(15) Das Schlichtungswesen wird gesetzlich geregelt.

(16) Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären.

(17) Die Aussperrung ist rechtswidrig.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 30 Gesunde und würdige Arbeitsbedingungen

(18) Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern; insbesondere dürfen sie die leibliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährden.

(19) Das Gesetz schafft Einrichtungen zum Schutze der Mütter und Kinder, und es schafft die Gewähr, daß die Frau ihre Aufgaben als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.

(20) Kinderarbeit ist verboten.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 31 Achtstundentag

(21) Der Achtstundentag ist die gesetzliche Regel. Sonntag und gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei. Ausnahmen können durch Gesetz oder Gesamtvereinbarung zugelassen werden, wenn sie der Allgemeinheit dienen.

Artikel 32 1. Mai als gesetzlicher Feiertag

(22) Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag aller arbeitenden Menschen. Er versinnbildlicht das Bekenntnis zur sozialen Gerechtigkeit, zu Fortschritt, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 33 Arbeitsentgelt entsprechend der Leistungen

(23) Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine Unterhaltsberechtigten ausreichen. Die Frau und der Jugendliche haben für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung Anspruch auf gleichen Lohn. Das Arbeitsentgelt für die in die Arbeitszeit fallenden Feiertage wird weiter gezahlt.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 34 bezahlter Urlaub

(1) Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von mindestens 12 Arbeitstagen im Jahr. Näheres bestimmt das Gesetz.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 35 verbindende Sozialversicherung

(1) Es ist eine das gesamte Volk verbindende Sozialversicherung zu schaffen. Sie ist sinnvoll aufzubauen. Die Selbstverwaltung der Versicherten wird anerkannt. Ihre Organe werden in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

(2) Die Sozialversicherung hat die Aufgabe, den Gesundheitszustand des Volkes, auch durch vorbeugende Maßnahmen, zu heben, Kranken, Schwangeren und Wöchnerinnen jede erforderliche Hilfe zu leisten und eine ausreichende Versorgung für Erwerbsbeschränkte, Erwerbsunfähige und Hinterbliebene sowie im Alter zu sichern.

(3) Die Ordnung des Gesundheitswesens ist Sache des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 36 Gewerkschaften oder Unternehmervertretungen

(1) Die Freiheit, sich in Gewerkschaften oder Unternehmervertretungen zu vereinigen, um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gestalten und zu verbessern, ist für alle gewährleistet.

(2) Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Mitglied einer solchen Vereinigung zu werden.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 37 gemeinsame Betriebsvertretungen

(1) Angestellte, Arbeiter und Beamte in allen Betrieben und Behörden erhalten unter Mitwirkung der Gewerkschaften gemeinsame Betriebsvertretungen, die in allgemeiner, gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Arbeitnehmern zu wählen sind.

(2) Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, im Benehmen mit den Gewerkschaften gleichberechtigt mit den Unternehmern in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen des Betriebes mitzubestimmen.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 38 Wirtschaftliche Betätigung zum Wohl des ganzen Volkes

(1) Die Wirtschaft des Landes hat die Aufgabe, dem Wohle des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfs zu dienen. Zu diesem Zweck hat das Gesetz die Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um die Erzeugung, Herstellung und Verteilung sinnvoll zu lenken und jedermann einen gerechten Anteil an dem wirtschaftlichen Ergebnis aller Arbeit zu sichern und ihn vor Ausbeutung zu schützen.

(2) Im Rahmen der hierdurch gezogenen Grenzen ist die wirtschaftliche Betätigung frei.

(3) Die Gewerkschaften und die Vertreter der Unternehmen haben gleiches Mitbestimmungsrecht in den vom Staat mit der Durchführung seiner Lenkungsmaßnahmen beauftragten Organen.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 39 Verbot des Missbrauchs der wirtschaftlichen Freiheit

(1) Jeder Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit - insbesondere zu monopolistischer Machtzusammenballung und zu politischer Macht - ist untersagt.

(2) Vermögen, das die Gefahr solchen Mißbrauchs wirtschaftlicher Freiheiten in sich birgt, ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Gemeineigentum zu überführen. Soweit die Überführung in Gemeineigentum wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist, muß dieses Vermögen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unter Staatsaufsicht gestellt oder durch vom Staate bestellte Organe verwaltet werden.

(3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Gesetz.

(4) Die Entschädigung für das in Gemeineigentum überführte Vermögen wird durch das Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten geregelt. Bei festgestelltem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht ist in der Regel die Entschädigung zu versagen.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 40 Gemeineigentum

(1) Gemeineigentum ist Eigentum des Volkes. Die Verfügung über dieses Eigentum und seine Verwaltung soll nach näherer gesetzlicher Bestimmung solchen Rechtsträgern zustehen, welche die Gewähr dafür bieten, daß das Eigentum ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes dient und Machtzusammenballungen vermieden werden.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 41 Überführung Gemeineigentum und Staatsaufsicht

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden

1. in Gemeineigentum überführt: der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen,
2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet, die Großbanken und Versicherungsunternehmen und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe, deren Sitz nicht in Hessen liegt.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

(2) Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum überführten Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen weiterzuführen.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 42 Einziehung Großgrundbesitz

(1) Nach Maßgabe besonderer Gesetze ist der Großgrundbesitz, der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt, im Rahmen einer Bodenreform einzuziehen.

(2) Aufgabe der Bodenreform ist vor allem, den land- und forstwirtschaftlichen Boden zu erhalten und zu vermehren und seine Leistung zu steigern, Bauern anzusiedeln und gesunde Wohnstätten, Kleinsiedlerstellen und Kleingärten zu schaffen.

(3) Streubesitz ist durch Umlegung leistungsfähiger zu machen.

(4) Grundbesitz, den sein Eigentümer einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entzieht, kann nach näherer gesetzlicher Bestimmung eingezogen werden.

(5) Für die Entschädigung des seitherigen Eigentümers gilt der Artikel 39 Abs. 4 entsprechend.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 43 Förderung von Klein und Mittelbetriebe

(1) Selbständige Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Gewerbe, Handwerk und Handel sind durch Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und besonders vor Überlastung und Aufsaugung zu schützen.

(2) Zu diesem Zweck ist die genossenschaftliche Selbsthilfe auszubauen.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 44 Förderung Genossenschaftswesen

(1) Das Genossenschaftswesen ist zu fördern.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und alle Amtsträger wirken dazu jedes für sich in frei gewählter Partnerschaft mit anderen Staatsbürgern gemäß dieser Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen zusammen.

(3) Ein öffentliches Amt in Hessen kann nur beanspruchen, wer bei seiner Bewerbung nachweislich Hessischer Staatsbürger war, selbst und freiwillig in Partnerschaft mit anderen Menschen in Hessen lebt und sich mit einer menschlichen Person öffentlich rechtlich und gleichberechtigt mit ihm verbunden hat.

(4) Personen, die sich nachweislich und vorsätzlich an eine verfassungsfeindliche Handlung beteiligt haben, können nicht Amtsträger des Landes Hessen sein. Bewerbungen dieser Personen werden nicht angenommen.

(5) Einwohner in Hessen, die nicht Vollbesitz aller staatsbürgerliche Rechte sind, können nach 4 Jahren einen Antrag auf Aufnahme in die staatsbürgerliche Stellen. Diese ist nach einer Prüfung zu gewähren. Näheres regelt das Gesetz.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 45 Privateigentum

(1) Das Privateigentum wird gewährleistet. Sein Inhalt und seine Begrenzung ergeben sich aus den Gesetzen. Jeder ist berechtigt, auf Grund der Gesetze Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen.

(2) Das Privateigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. Es darf nur im öffentlichen Interesse, nur auf Grund eines Gesetzes, nur in dem darin vorgesehenen Verfahren und nur gegen angemessene Entschädigung eingeschränkt oder enteignet werden.

(3) Soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, sind für Streitigkeiten über Art und Höhe der Entschädigung die ordentlichen Gerichte zuständig.

(4) Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Nachlaß bestimmt sich nach dem Gesetz.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 46 Urheberschutz

(1) Die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler genießen den Schutz des Staates.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 47 Progressive Besteuerung

(1) Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv nach sozialen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der familiären Lasten besteuert.

(2) Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besondere Rücksicht zu nehmen.

Kommentar: wird noch ergänzt.

IV. Staat, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Artikel 48 öffentliche Religionsübung

(1) Ungestörte und öffentliche Religionsübung und die Freiheit der Vereinigung zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden gewährleistet.

(2) Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, an einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder religiösen Übung teilzunehmen oder eine religiöse Eidesformel zu benutzen.

(3) Es besteht keine Staatskirche.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 49 Angelegenheiten der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Jede Kirche, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für jedermann geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Artikel 50 Abgrenzung Staat-Religionen

(1) Es ist Aufgabe von Gesetz oder Vereinbarung, die staatlichen und religiösen kirchlichen Bereiche klar gegeneinander abzugrenzen.

(2) Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben sich, wie der Staat, jeder Einmischung in die Angelegenheiten des anderen Teiles zu enthalten.

(3) Verfassungsfeindliche Aktivitäten sind in keinem Bereich des Landes zu dulden.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 51 Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Die christlichen Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie bis zum Inkrafttreten dieser Verfassung solche bisher waren. Anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften kann auf Antrag die gleiche Rechtsstellung verliehen werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

(2) Der Zusammenschluß von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unterliegt keinen Beschränkungen. Der aus mehreren öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften gebildete Verband ist auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können nach näherer gesetzlicher Regelung auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern erheben.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 52 Staatsleistungen an die Kirchen

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden im Wege der Gesetzgebung abgelöst.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 53 Sonn- und Feiertage.

(1) Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

(2) Auf Antrag kann durch Verordnung zeitlich befriste und örtlich eingeschränkte Ausnahmen gewährt werden. Der Antrag ist zu begründen und eine Einverständnis

der betroffenen Staatsbürger oder ihrer demokratische gewählten Vertreter beizufügen.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 54 Zulassung religiöser Handlungen

(1) Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu religiösen Handlungen zugelassen. Dabei hat jeder Zwang zu unterbleiben.

V. Staatsbürgerliche Erziehung, Bildung und Kulturpflege

Vormals „V. Erziehung Bildung, Denkmalpflege und Sport“

Dieser Abschnitt ist als ein auf die Gegenwart und Zukunft gerichteter Kernbereich der Verfassung zu verstehen. Der Begriff der Kulturpflege ist umfassender und schließt die begriffe Sport und Denkmalpflege ein.

Artikel 55 Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn

(1) Die Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn und zu leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit ist Recht und Pflicht der Eltern. Dieses Recht kann nur durch Richterspruch nach Maßgabe der Gesetze entzogen werden.

Der Kommentar wird bis zur endgültigen Drucklegung und Ausfertigung noch ergänzt.
Hier wird die Pflicht der Eltern zur allgemeinen Tüchtigkeit adressiert.

Artikel 56 allgemeine Schulpflicht

(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Schulwesen ist Sache des Staates. Die Schulaufsicht wird hauptamtlich durch Fachkräfte ausgeübt.

(2) An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).

(3) Grundsatz eines jeden Unterrichts muß die Duldsamkeit sein. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen.

(4) Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit. Diese Begriffe sind daher explizit in den Unterrichtseinheiten zu referenzieren zu erörtern und in den Lehrplänen auszuweisen.

(5) Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 nicht verletzt werden.

(7) Das Nähere regelt das Gesetz. Es muß Vorkehrungen dagegen treffen, daß in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze verletzt werden, nach denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder erzogen haben wollen.

Der Kommentar wird bis zur endgültigen Drucklegung und Ausfertigung noch ergänzt. Der Artikel ist als ein auf die besondere Zukunft gerichteter und absolut zu schützender Kernbereich der Verfassung zu verstehen. In Absatz 4 werden die Kerntugenden der Staatsbürger aufgezählt. Die Begriffe sind als sperrig zu bezeichnen und immer wieder neu zu definieren. Dies erfolgt am besten durch bildhafte Beschreibungen wie sie das Märchenbuch der Gebrüder Grimm anbietet oder durch audiovisuelle Transpormationen Die Vermittlung durch die Erziehungsberechtigten sollte regelmäßig durch mündliche Erzählungen und anschließender Erörterung in mündlicher und schriftlicher Form erfolgen. Ein ausgewiesenes Schlüsselmärchen ist „Der Froschkönig und der Eiserne Heinrich“ der Gebrüder Grimm, mit en Protagonisten: 1. das Recht/die Gerechtigkeit verbürgenden König, 2. das anmutige Kind (Königstochter), das zu Sittlichkeit und Recht angeleitete werden muss, 3. der vielfach talentierte Partner(Frosch/Königssohn) 4. der sittliche Zeuge der Gerechtigkeit und treue geduldige Erfüllungsgehilfe der Sittlichkeit (Heinrich)

In Absatz 6 werden die Mitwirkungsrechte der Eltern bei der Erziehung zur allgemeinen Tüchtigkeit adressiert und damit gesichert.

Artikel 57 Religionsunterricht

(8) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Der Lehrer ist im Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts an die Lehren und Ordnungen seiner Kirche oder Religionsgemeinschaft gebunden.

(9) Diese Bestimmungen sind sinngemäß auf die Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 58 Teilnahme am Religionsunterricht

(1) Über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht bestimmt der Erziehungsberechtigte. Kein Lehrer kann verpflichtet oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 59 Unentgeltlicher Unterricht

(1) In allen öffentlichen Grund-, Mittel-, höheren und Hochschulen ist der Unterricht unentgeltlich. Unentgeltlich sind auch die Lernmittel mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten. Das Gesetz muß vorsehen, daß für begabte Kinder sozial Schwächergestellter Erziehungsbeihilfen zu leisten sind. Es kann anordnen, daß ein angemessenes Schulgeld zu zahlen ist, wenn die wirtschaftliche Lage des Schülers, seiner Eltern oder sonst Unterhaltspflichtigen es gestattet.

(2) Der Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen ist nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen.

Artikel 60 Aufsicht und Schutz des Staates

(1) Die Universitäten und staatlichen Hochschulen genießen den Schutz des Staates und stehen unter seiner Aufsicht. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung, an der die Studenten zu beteiligen sind.

(2) Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben bestehen. Vor der Berufung ihrer Dozenten sind die Kirchen zu hören.

(3) Die kirchlichen theologischen Bildungsanstalten werden anerkannt.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 61 Private Schulen und Hochschulen

(1) Private Mittel-, höhere und Hochschulen und Schulen besonderer pädagogischer Prägung bedürfen der Genehmigung des Staates. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen, wenn sie eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördern oder wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

(2) Die Genehmigung ist ebenso zu versagen, wenn die private Bildungseinrichtung oder der Bildungsträger nachweislich verfassungsfeindliche Zeile verfolgt.

Kommentar: Die Ergänzung von Absatz 2 wurde vorgenommen, um eine ausgewiesene verfassungsrechtliche Grundlage zu haben. Verfassungsfeindlichen Organisationen aus allen Bereichen der Bildung und Erziehung heraudrängen zu können.

Artikel 62 Schutz und Pflege der Denkmäler

(1) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und Kultur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden. Sie wachen im Rahmen besonderer Gesetze über die künstlerische Gestaltung beim Wiederaufbau der deutschen Städte, Dörfer und Siedlungen.

Kommentar: wird noch ergänzt

VI. Gemeinsame Bestimmung für alle Grundrechte

Artikel 63 Beschränkung der Grundrechte

(1) Soweit diese Verfassung die Beschränkung eines der vorstehenden Grundrechte durch Gesetz zuläßt oder die nähere Ausgestaltung einem Gesetz vorbehält, muß das Grundrecht als solches unangetastet bleiben.

(2) Gesetz oder gesetzliche Bestimmung im Sinne solcher grundrechtlichen Vorschriften ist nur eine vom Volk oder von der Volksvertretung beschlossene allgemeinverbindliche Anordnung, die ausdrücklich Bestimmungen über die Beschränkung oder Ausgestaltung des Grundrechts enthält. Verordnungen, Hinweise im Gesetzestext auf ältere Regelungen sowie durch Auslegung allgemeiner gesetzlicher Ermächtigungen gewonnene Bestimmungen genügen diesen Erfordernissen nicht.

Kommentar: wird noch ergänzt

Zweiter Hauptteil: Aufbau des Landes

I. Das Land Hessen und der Hessische Staat

Artikel 64 Teil von Deutschland

(1) Hessen ist ein Teil in der Mitte von Deutschland Glied der deutschen Republik.

(2) Hessen unterstützt die Europäischen Einigungsgedanken.

(3) Hessen ist ein weltoffenes Land.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 65 Demokratische und parlamentarische Republik

(1) Hessen ist unveränderlich eine demokratische und parlamentarische Republik.

(2) Hessen ist ein vielfältiges naturverbundenes Land mit langer Geschichte.

(3) Seine Hauptstädte sind Kassel, Frankenberg, Eschwege, Fulda, Rotenburg, Hersfeld, Marburg, Limburg, Dillenburg, Gießen, Wetzlar, Wiesbaden, Frankfurt, Offenbach, Hanau, Groß-Gerau, Rüsselsheim, Darmstadt, Dieburg, Bensheim, Heppenheim, Michelstadt und Erbach.

(4) Durch Sitz der obersten Landesregierung fungiert einer der Hauptstädte als Landeshauptstadt.

(5) Die obersten Landesbehörden verteilen sich über das Land.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 66 Landesfarben und Wappen

(1) Die Landesfarben sind rot-weiß.

(2) Das Wappentier ist der Hessische Löwe.

Kommentar: wird noch ergänzt

II. Völkerrechtliche Bindungen

Artikel 67 Bindende Regeln des Völkerrecht

(1) Die Regeln des Völkerrechts sind bindende Bestandteile des Landesrechts, ohne daß es ihrer ausdrücklichen Umformung in Landesrecht bedarf. Kein Gesetz ist gültig, das mit solchen Regeln oder mit einem Staatsvertrag in Widerspruch steht.

(2) Hessen ist seit Mai 1949 ein wichtiger Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 68 Völkerrechtliche Pflichten

(1) Niemand darf zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er auf Tatsachen hinweist, die sich als eine Verletzung völkerrechtlicher Pflichten darstellen.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 68a Bekenntnis zu Frieden, Freiheit und Völkerverständigung

(1) Hessen bekennt sich zu Frieden, Freiheit und Völkerverständigung. Der Krieg ist geächtet.

(2) Jede Handlung, die mit der Absicht vorgenommen wird, einen Krieg vorzubereiten, ist verfassungswidrig.

Kommentar: wird noch ergänzt

III. Staatszweck, -ziele, Aufgaben und Staatsgewalt

Artikel 69 Bekenntnis zu den Rechten der Staatsbürger und ihrem Schutz

(1) Der Hessische Staat aufgebaut in Hessen auf der Grundlage und handelnd nach der Maßgabe dieser Verfassung bezweckt den Schutz seiner Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen sowie ihr friedliches Zusammenwirken und den Schutz und die Entwicklung der rechte seiner Staatsbürger unter Beachtung der Präambel als Leitlinie.

(2) Die Ziel des staatlichen Handeln ist das Wohl der Staatsbürger und Schutz der Lebensgrundlage.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 69a Die Natur, Lebensgrundlage und Grundlage allen menschlichen Handelns

(1) Der Staat hat in seiner gesamten Ausdehnung so zu handeln, dass die belebte und unbelebte Natur als sich selbst regenerierendes System und als Lebensgrundlage der dort lebenden Menschen nicht durch sein Wirtschaften und das Wirtschaften seiner Bürger zerstört wird.

(2) Der Staat umfasst dabei alle Staatselemente namentlich Staatsbürger und ihren Netzwerken und den Staatsorgane bestehend aus der Verwaltung, den Parlamenten und den Gerichten in den Gemeinden, Kreisen und den Bezirken sowie der Landesregierung.

(3) Er ist damit bei seinem eigenen wirtschaften dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet.

(4) Alle Staatselement handeln dabei nach dem Prinzip der Subsidarität, der Sparsamkeit und allgemeinen Rescourcenschonung um den nachfolgenden Generationen einen möglichst großen Lebens- und Spielraum angemessen zu erhalten und zu sichern.

(5) Sie sind dabei verpflichtet, die Bearbeitung aller ihnen gestellten Aufgaben eigenverantwortlich zu regeln, durchzuführen und zum Zwecke ihres eigenen Wirtschaftens sowie zur Überprüfung durch dazu berufenen Körperschaften angemessen zu dokumentieren.

(6) Näheres regelt das Gesetz, das nur nach Maßgabe dieser Verfassung in die Grundrechte der Staatsbürger eingreifen darf.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 69b Staatsbürger als Grundlage allen staatlichen Handelns

(1) Der gesamte Staat hat unbedingt dafür Sorge zu tagen, daß:

1. seine menschlichen Einwohner zu Staatsbürger erzogen werden, die ihn rechtfertigen, schützen, verteidigen und restaurieren.
2. die Staatsbürger alle ihre Pflichten und Aufgaben kennen und wahrnehmen.
3. alle Elemente, die ihm schaden identifiziert, umschlossen, unschädlich und nötigenfalls liquidiert werden.
4. eine Kultur geschützt, gepflegt und gefördert wird, die das Bestehendes bewahrt und dabei Neues entdeckt und ermöglicht.
5. die körperliche Ertüchtigung und der Sport aller menschlichen und tierischen Einwohner.
6. der ehrenamtliche Einsatz zum Erreichen der Ziele besonders gefördert, geschützt und gewürdigt wird.

(2) Näheres regelt das Gesetz, das nur nach Maßgabe dieser Verfassung in die Grundrechte der Staatsbürger eingreifen darf.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 70 Die Staatsgewalt

(1) Die Staatsgewalt liegt unveräußerlich beim Volke.

(2) Die Staatsgewalt teilt sich in die exekutive, legislative, judikative Gewalt der handelnden Staatsorgane und das Handeln aller Staatsbürger als Organe des Staatsvolk.

(3) Das rechtswidrige Handeln von Staatsorgane wird durch die Gewalt der anderen Organe eingehegt, korrigiert und in Notlage und bei Gefahr für andere Organe wird das fehlerhafte Organ liquidiert und an seine Stelle tritt ein von den Staatsbürgern neuformiertes Organ.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 71 Volkswahl, Volksentscheid, Volksbegehren

(1) Das Volk handelt nach den Bestimmungen dieser Verfassung unmittelbar durch Volksabstimmung (Volkswahl, Volksbegehren und Volksentscheid), mittelbar durch die Beschlüsse der verfassungsmäßig bestellten Organe.

(1) Für Volksbegehren und Volksentscheid können auch elektronische Medien verwendet werden, daabie ist zu gewährleisten, dass Manipulationen entdeckt werden können.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 72 Abstimmungsfreiheit

(1) Abstimmungsfreiheit und Abstimmungsgeheimnis werden gewährleistet.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 73 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt sind alle Staatsbürger.

(2) Staatsbürger sind alle über achtzehn Jahre alten Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die in Hessen ihren ersten Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(3) Das Stimmrecht ist allgemein, gleich, geheim und unmittelbar. Der Tag der Stimmabgabe muß ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag sein.

(4) Das Nähere bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 74 Ausschlüsse vom Stimmrecht

(1) Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen:
1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer nicht im Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.

Kommentar: wird noch ergänzt

IV. Der Landtag

Artikel 75 Wählbarkeit

(1) Der Landtag besteht aus den vom Volke *nach den Grundsätzen der Verhältniswahl* gewählten Abgeordneten.

(2) Wählbar sind die Staatsbürger, die im Vollbesitz ihrer staatsbürgerlichen Rechte sind das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(3) Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz. Verlangt es neben anderen Erfordernissen, daß eine Wählergruppe eine Mindestzahl von Stimmen aufweist, um im Landtag vertreten zu sein, so darf die Mindestzahl nicht höher sein als fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 76 Verbot von Nachteilen

(1) Jedem Staatsbürger ist nach Maßgabe von Art 75 die Möglichkeit zu sichern, in den Landtag gewählt zu werden und sein Mandat ungehindert und ohne Nachteil auszuüben.

(2) Das Nähere regelt das Gesetz.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 77 Abgeordnete vertreten das ganze Volk

(3) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 78 Wahlprüfungsgericht

(1) Die Gültigkeit der Wahlen prüft ein beim Landtag gebildetes Wahlprüfungsgericht. Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat. Im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl machen eine Wahl ungültig: Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren und strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen.

(2) Das Wahlprüfungsgericht besteht aus den beiden höchsten Richtern des Landes und drei vom Landtag für seine Wahlperiode gewählten Abgeordneten.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 79 Wahlperiode

(1) Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt (Wahlperiode).

(2) Die Neuwahl muß vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 80 Auflösung des Landtages

(1) Der Landtag kann sich durch einen Beschluß, für den mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gestimmt hat, selbst auflösen.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 81 Neuwahlen nach Auflösung

(1) Nach Auflösung des Landtags muß die Neuwahl binnen sechzig Tagen stattfinden.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 82 Beginn der Wahlperiode

(1) Die Wahlperiode des neuen Landtags beginnt, falls der alte Landtag aufgelöst worden ist, mit dem Tage der Neuwahl, im übrigen mit dem Ablaufe der Wahlperiode des alten Landtags.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 83 Erster Zusammentritt des Landtages

(1) Der Landtag versammelt sich in der Regel am Sitze der Landesregierung.

(2) Der Landtag tritt kraft eigenen Rechts am 18. Tage nach der Wahl zusammen. Falls an diesem Tage die Wahlperiode des alten Landtags noch nicht abgelaufen ist, versammelt sich der neue Landtag am Tage nach dem Ablauf dieser Wahlperiode.

(3) Fällt einer der vorgenannten Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, so tritt der Landtag erst am darauffolgenden zweiten Werktag zusammen.

(4) Der Landtag bestimmt über Vertagungen, den Schluß der Tagung (Sitzungsperiode) und den Tag des Wiederzusammentritts.

(5) Der Präsident des Landtags kann den Landtag jederzeit einberufen. Er muß es tun, wenn die Landesregierung oder mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags es verlangt.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 84 Vorstand des Landtages

(1) Der Landtag wählt den Präsidenten, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 85 Zwischen den Zusammentritten des Landtages

(1) Zwischen zwei Tagungen sowie bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Landtags führen der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten der letzten Tagung ihre Geschäfte fort, sofern sie nicht selbst Gegenstand einer Strafverfolgung sind. Sie genießen die in den Artikeln 95 bis 98 festgelegten Rechte.

(2) Andernfalls sind sie durch unbescholtener Vorstandsmitglieder oder Abgeordnete zu ersetzen.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 86 Aufgaben und Rechte des Präsidenten

(1) Der Präsident verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes. Ihm steht die Dienstaufsicht über sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags, sowie im Benehmen mit dem Vorstand des Landtags die Ernennung und Entlassung der Beamten des Landtags zu. Er vertritt das Land Hessen in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 87 Beschlussfähigkeit

(1) Der Landtag kann nur dann beraten und beschließen, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 88 Beschlussverfahren

(3) Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrags.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 89 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Vollsitzungen des Landtags und der Ausschüsse sind öffentlich. Auf Antrag der Landesregierung oder von zehn Abgeordneten kann der Landtag mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt.

(2) In Ausschüssen genügen für die Antragstellung auf Ausschluss der Öffentlichkeit drei Mitglieder.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 90 Wahrheitsgetreue Berichterstattung

(1) Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 91 Ladung der Mitglieder der Landesregierung

(1) Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten und jedes Ministers verlangen. Der Ministerpräsident, die Minister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie können jederzeit - auch außerhalb der Tagesordnung - das Wort ergreifen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 92 Untersuchungsausschüsse

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Die Geschäftsordnung regelt ihr Verfahren und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

(2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Auskünfte und Beweiserhebungen nachzukommen; die Akten der Behörden und der öffentlichen Körperschaften sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Für die Beweiserhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß, doch bleibt das Postgeheimnis unberührt.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 93 Hauptausschuß

(1) Der Landtag bestellt einen ständigen Ausschuß (Hauptausschuß). Dieser Ausschuß hat, während der Landtag nicht versammelt ist und zwischen dem Ende einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtags, die Rechte der Volksvertretung gegenüber der Landesregierung zu wahren. Er hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Seine Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Seine Mitglieder genießen die in den Artikeln 95 bis 98 festgelegten Rechte.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 94 Auskunftverlangen

(1) Der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben der Landesregierung überweisen und von ihr Auskunft über eingegangene Anträge und Beschwerden verlangen.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 95 Schutz der Abgeordneten

(1) Kein Mitglied des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 96 Immunität der Abgeordneten

(1) Kein Mitglied des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird oder seine direkte Tatbeteiligung an verfassungswidrigen Handlungen und damit seine Schuld durch den Verfassungsbeirat festgestellt wurde.

(2) Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit beeinträchtigt.

(3) Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

(4) Ein Abgeordneter, der wegen einer ihm als verantwortlichen Schriftleiter einer Zeitung oder Zeitschrift vorgeworfenen strafbaren Handlung verfolgt werden soll, kann sich auf die vorstehenden Bestimmungen nicht berufen.

Kommentar: Im Zuge der Corona-Krise erwiesen sich diese Regelungen im Zuge der Strafverfolgung bei Einleitung der Emittlungsmaßnahmen als ein großes Hindernis, deshalb war die Einfügung in Absatz 1 notwendig.
Der Verfassungsbeirat ist ein Gremium aus direkt gewählten Staatsbürgern und ein Verfassungsorgan, das im Zuge der Verfassungsrevison 2022 gemäß Art 155 (siehe unten) neu eingefügt wurde.
Er besteht aus 12 für die Dauer gewählten von 3,5 Jahren gewählten Staatsbürgern, die regelmäßig mindestens einmal im Jahr Tagen und öffentlich beraten und zu ihren Beratungen nach einstimmiger Beschlussfassung weitere stimmberechtigte Staatsbürger hinzuziehen können.
Der Verfassungsbeirat hat über die Einhaltung der Verfassungsgrundsätze bei den Wahlen, der Zusammensetzung aller öffentlich-rechtlicher Gremien, ihrer verfassungsgemäße Beschlussfassung zu wachen. Er ist damit oberstes Kontrollorgan. Alle Beschlüsse und Gesetze, die nicht innerhalb von 3 Monaten vom Verfassungsorgan angefochten werden gelten vorbehaltlich einer ergänzenden Überprüfung durch den Staatsgerichtshof als recht- und verfassungsmäßig in Kraft. Der Verfassungsbeirat darf weder Gesetze und Verordnungen erlassen, aber muss alle verfassungswidrige Beschlüsse von Gremien aufheben und damit den früheren Zustand bestätigen. Seine Beschlüsse sind bindend für die anderen Verfassungsorgane und können selbst nur durch Volksabstimmung aufgehoben werden. Er verfügt letztinstanzlich über die Immunität von Abgeordneten und die Strafverfolgung von Richtern und Mandatsträgern.

Artikel 155 Einbinden eines weiteren Organs

Es bleibt vorbehalten, durch ein Verfassungsgesetz nach Artikel 123 Abs. 2 in das Verfahren der Gesetzgebung ein weiteres aus demokratischen Wahlen hervorgehendes Organ einzuschalten

Artikel 97 Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit solche anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

(2) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des hessischen Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 98 Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder des Landtags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen in Hessen bestehenden staatlichen Verkehrseinrichtungen, ferner Erstattung der Reisekosten sowie Sitzungsgelder. Außerdem erhält der Präsident für die Dauer seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Ein Verzicht auf diese Rechte ist unstatthaft.

(3) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Kommentar: wird noch ergänzt

Artikel 99 Geschäftsordnung des Landtages

(1) Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung im Rahmen der Verfassung.

Kommentar: Die Geschäftsordnung des Landtages war bis in die 1990er Jahre prägend für alle formellen Sitzungen in Hessen.

V. Die Landesregierung

Artikel 100 Mitlieder der Landesregierung

(1) Die Landesregierung (Kabinett) besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

Artikel 101 Wahl des Ministerpräsidenten

(1) Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(2) Der Ministerpräsident ernennt die Minister. Er zeigt ihre Ernennung unverzüglich dem Landtag an.

(3) ~~Angehörige der Häuser, die bis 1918 in Deutschland oder einem anderen Land regiert haben oder in einem anderen Land regieren, können nicht Mitglieder der Landesregierung werden.~~ Angehörige von verfassungsfeindlichen Organisationen, Familien und Adelshäusern und ihre eigenen engsten Angehörige können nicht Mitglieder der Landesregierung oder ihre Stellvertreter werden.

(4) Die Landesregierung kann die Geschäfte erst übernehmen, nachdem der Landtag ihr durch besonderen Beschluß das Vertrauen ausgesprochen hat.

Kommentar:
Die vormals gültige Fassung wurde ersetzt, da die eigentlich sehr präzise Formulierung heute eigentlich nicht mehr verstanden wird. Sie wurde ersetzt durch eine Formulierung, die den eigentlichen Zweck des Verbots besser herausstellt, „Undemokraten“ und „Verfassungsfeinden“ den Zugang zu den Spitzen den Ministerien zu verweigern. Die vormalige Regelung wurde in einigen Verfassungskommentaren für „durch Bundesrecht überformt“ und für grundgesetzwidrig erklärt, obwohl dazu nachweislich keine Entscheidungen des Hess StGH und des Bundesverfassungsgerichts eingeholt wurden. Das Argument war eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes im GG die Diskriminierung einer sehr kleinen Bevölkerungsgruppe in einem eigentlich äußerst seltenen Fall Berufung in ein Regierungsamt. Die Existenz solcher juristschen Kommentare dokumentieren jedoch die Grundhaltung besser Perspektivenrichtung der Kommentatoren „Blick nach oben“ um einen wirksamen Schutzmechanismen zu diskreditieren und aufzubrechen
Dies zeigt der Fall der Vereidigung von Rupert von Plottnitz (GRUENE, Rechtsanwalt)Angehöriger(direkter Nachfahre) sowohl des Hause Hohenzollern (bis 1918 Könige von Preußen) als auch des Hauses Wittelsbach (bis 1918 Könige von Bayern).im März 1996 durch MP Hans Eichel (SPD, vormals Lehrer) als Hesischer Justizminister. Damit begann der personelle Umbau der Hessischen Justiz, de eigentlich verhindert werden sollte, und Ausrichtung auf mehr Obirgkeitsstatalichkeit.

Artikel 102 Richtlinienkompetenz der Ministerpräsidenten

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtag verantwortlich. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtage.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 103 Stellung des Ministerpräsidenten nach außen

(1) Der Ministerpräsident vertritt das Land Hessen. Er kann die Vertretungsbefugnis auf den zuständigen Minister oder nachgeordnete Stellen übertragen.

(2) Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 104 Geschäftsordnung

(1) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet deren Geschäfte. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Weitere Einzelheiten regelt die Landesregierung durch eine Geschäftsordnung.

(2) Die Landesregierung beschließt über die Zuständigkeit der einzelnen Minister, soweit hierüber nicht gesetzliche Vorschriften getroffen sind. Die Beschlüsse sind unverzüglich dem Landtag vorzulegen und auf sein Verlangen zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

(3) Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berühren, sind der Landesregierung zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 105 Besoldung der Landesregierung

(1) Die Mitglieder der Landesregierung haben Anspruch auf Besoldung. Über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ergehen besondere gesetzliche Bestimmungen.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 106 Gesetzesvorlagen

(1) Die Landesregierung beschließt über Gesetzesvorlagen, die beim Landtag einzubringen sind.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 107 Rechtsverordnungen

(2) Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung eines Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen, soweit das Gesetz diese Aufgabe nicht einzelnen Ministern zuweist.

Artikel 108 Ernennung der Landesbeamten

(1) Die Landesregierung ernennt die Landesbeamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 109 Begnadigungsrecht

(1) Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung aus. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. Wegen Verfassungsangriffen verurteilte Straftäter können nicht begnadigt werden,

(2) Zugunsten eines wegen einer Amtshandlung verurteilten Ministers kann das Begnadigungsrecht nur auf Antrag des Landtags ausgeübt werden.

(3) Allgemeine Straferlasse und die Niederschlagung einer bestimmten Art gerichtlich anhängiger Strafsachen bedürfen der Zustimmung des Landtags. Die Niederschlagung einer einzelnen gerichtlich anhängigen Strafsache ist unzulässig.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 110 Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes

(1) Wenn die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes, der durch Naturkatastrophen oder andere äußere Einwirkungen hervorgerufen worden ist, es dringend erfordert, kann die Landesregierung, sofern der Landtag nicht versammelt ist und nicht rechtzeitig zusammentreten kann, in Übereinstimmung mit dem in Artikel 93 vorgesehenen ständigen Ausschuß Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen. Diese Verordnungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Verordnung durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt unverzüglich außer Kraft zu setzen. Artikel 122 gilt sinngemäß.

Kommentar: Hier besteht ggf. noch verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf, denn MP Volker Bouffier legte am 24. März 2021 nicht seine Grundrechts-einschränkenden-Corona-Verordnungen vom 13./14. März vor sondern ein Gesetz zur Aufhebung der Schuldenbremse

Artikel 111 Amtseid der Mitglieder der Landesregierung

(1) Beim Amtsantritt leisten der Ministerpräsident vor dem Landtag, die Minister vor dem Ministerpräsidenten in Gegenwart des Landtags folgenden Amtseid:

"Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten sowie Verfassung und Gesetz in demokratischem Geiste befolgen und verteidigen werde."

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 112 Abberufung der Minister

(1) Der Ministerpräsident kann jeden Minister mit Zustimmung des Landtags abberufen.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 113 Rücktritt der Mitglieder der Landesregierung

(1) Der Ministerpräsident und die Minister können jederzeit zurücktreten. Rücktritt oder Tod des Ministerpräsidenten bedeutet zugleich Rücktritt der gesamten Landesregierung.

(2) Der Ministerpräsident und die Landesregierung müssen zurücktreten, sobald ein neugewählter Landtag erstmalig zusammentritt.

(3) Tritt die Landesregierung zurück oder hat ihr der Landtag das Vertrauen entzogen, so führt sie die laufenden Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neue Landesregierung weiter, es sei ihre werden wegen Straftaten im Amt strafrechtlich verfolgt.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 114 Mißtrauensantrag gegen den Ministerpräsidenten

(1) Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entziehen oder durch Ablehnung eines Vertrauensantrages versagen.

(2) Der Antrag, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen auszusprechen oder zu versagen, kann nur von mindestens 10 ~~einem Sechstel der gesetzlichen Zahl der~~ Abgeordneten gestellt werden. Über den Antrag auf Herbeiführung eines Beschlusses zur Vertrauensfrage darf frühestens am zweiten Tage nach Schluß der Aussprache und muß spätestens am zehnten Tage, nachdem er eingebracht ist, abgestimmt werden.

(3) Über die Vertrauensfrage muß namentlich abgestimmt werden. Ein für den Ministerpräsidenten ungünstiger Beschluß des Landtages bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

(4) Kommt ein solcher Beschluß zustande, so muß der Ministerpräsident zurücktreten.

(5) Spricht der Landtag nicht binnen zwölf Tagen einer neuen Regierung das Vertrauen aus, so ist er aufgelöst.

Kommentar: Hier bestand bzw. besteht ggf. noch verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf, da eim solcher Antrag während der Corona-Krise nicht gestellt wurde.

Artikel 115 Anklage gegen Mitglieder der Landesregierung

(1) Der Landtag kann jedes Mitglied der Landesregierung vor dem Staatsgerichtshof anklagen, daß es schuldhaft die Verfassung oder die Gesetze verletzt habe. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens 10 Mitgliedern des Landtags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

(2) Das Anklagerecht des Landtags wird durch die Amtsniederlegung oder die Abberufung des Beschuldigten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

(3) Näheres bestimmt das Gesetz.

Kommentar: Hier bestand bzw. besteht ggf. noch verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf, da ein solche Anklage während der Corona-Krise nicht erhoben wurde.

VI. Die Gesetzgebung

Artikel 116 Gesetzgebung durch Volksentscheid oder Landtag

(1) Die Gesetzgebung wird ausgeübt
a) durch das Volk im Wege des Volksentscheids,
b) durch den Landtag.
Außer in den Fällen des Volksentscheids beschließt der Landtag die Gesetze nach Maßgabe dieser Verfassung. Er überwacht ihre Ausführung.

Artikel 117 Einbringen der Gesetzentwürfe

(1) Die Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung, aus der Mitte des Landtags oder durch Volksbegehren eingebracht.

Artikel 118 Recht zum Erlass von Verordnungen

(1) Durch Gesetz kann der Landesregierung die Befugnis zum Erlaß von Verordnungen über bestimmte einzelne Gegenstände, aber nicht die Gesetzgebungsgewalt im ganzen oder für Teilgebiete übertragen werden.

Artikel 119 Einspruch der Landesregierung

(1) Gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz steht der Landesregierung der Einspruch zu.

(2) Der Einspruch muß innerhalb fünf Tagen, seine Begründung innerhalb zwei Wochen nach der Schlußabstimmung dem Landtag zugehen. Er kann bis zum Beginn der erneuten Beratung im Landtag zurückgezogen werden.

(3) Kommt keine Übereinstimmung zwischen Landtag und Landesregierung zustande, so gilt das Gesetz nur dann als angenommen, wenn der Landtag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder entgegen dem Einspruch beschließt.

Artikel 120 Ausfertigung der Gesetze

(1) Der Ministerpräsident hat mit den zuständigen Ministern die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen zwei Wochen im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

Artikel 121 Inkraftreten der Gesetze

(1) Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 122 Andere Formen der Verkündigung

(1) Kann das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe des Gesetzes. In diesem Falle ist die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt alsbald nachzuholen.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 123 Änderung der Verfassung

(1) Bestimmungen der Verfassung können im Wege der Gesetzgebung geändert werden, jedoch nur in der Form, daß eine Änderung des Verfassungstextes oder ein Zusatzartikel zur Verfassung beschlossen wird.

(2) Eine Verfassungsänderung kommt dadurch zustande, daß der Landtag sie mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt und das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmt.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 124 Volksbegehren mit ausgearbeitetem Gesetzentwurf

(1) Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Der Haushaltplan, Abgabengesetze oder Besoldungsordnungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.

(2) Das dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetz ist von der Regierung unter Darlegung ihres Standpunkts dem Landtag zu unterbreiten. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert übernimmt.

(3) Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt das Gesetz.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 125 Maßnahmen bei Gefährdungen des verfassungsmäßigen Zustandes

~~Nur~~ Der Landtag kann auf Antrag feststellen, daß der verfassungsmäßige Zustand des Landes gefährdet ist. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder und ist von dem Präsidenten des Landtages zu veröffentlichen.

Jeder Antrag ist ohne Verzug öffentlich zu verhandeln.

Dem Antrag ist zu entsprechen wenn nachweislich das Land angegriffen wird oder ein Verfassungsbruch und ein Handeln außerhalb der Verfassung vorliegt. Ein Handeln außerhalb der Verfassung kommt der Handlungsunfähigkeit und dem Versagen eines Staatsorganes gleich.

Versagt ein Staatsorgan so tritt an seine Stelle ein anderes von den Staatsvolk legitimiertes Gremium. Ist das Staatsvolk als Ganzes dazu zunächst nicht handlungsfähig, so handelt zunächst

der Landtag. Ist dieser nicht handlungsfähig, so handelt der Staatsgerichtshof, ist dieser nicht handlungsfähig die Staatsbürger in eigener Verantwortung. Alle Staatsorgane gelten dann als aufgelöst und müssen neu konstituiert werden.

Der Beschluss kann nach Maßgabe von Art 17 und Art 63 in die Grundrechte eingreifen.

~~Der Beschluß kann die Freizügigkeit, das Postgeheimnis, das Versammlungsrecht und das Recht der Pressefreiheit außer Kraft setzen oder einschränken.~~

(5) Der Beschluß wird nach drei Monaten unwirksam, wenn in ihm nicht eine kürzere Frist bestimmt ist. Er kann unter den gleichen Bedingungen wiederholt werden.

Kommentar:
Hier bestand unmittelbarer verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf, da ein solche Versagen von Staatsorganen im Zuge der Corona-Krise vorab nicht erwogen wurde. Das nachweisliche Versagen der Landesregierung, Landtag und Staatsgerichtshof als Kontrollinstanzen gegen den Ministerpräsidenten erhoben wurde. Durch die Regelung ist gewährleistet, das die deligierte Staatsgewalt wieder auf Staatsvolk mit seine Staatsbürgern zurückfließen kann.

VII. Die Rechtspflege

Artikel 126 Rechtsstaatliche Gerichtsordnung

(6) Die rechtsprechende Gewalt wird ausschließlich durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt.

(7) Dazu werden bei den Gerichten Senate, Ausschüsse, Kammern, Einzelrichter und Rechtspfleger als ihre Spruchkörper bestellt.

(8) Die Gerichte ordnen die Verfahrensanträge ihren Spruchkörpern nach einer öffentlichen Geschäftsverteilung zu.

(9) Die Spruchkörper sind unabhängig und handeln nach positivem Recht im Sinne des Volkes und er der Gerechtigkeit.

(10) Sie führen die Verfahren nach bundeseinheitlichen Verfahrensvorschriften.

(11) Jeder Staatsbürger kann für einen Spruchkörper bestellt werden.

(12) Näheres bestimmt das Gesetz.

Kommentar: Hier bestand eigentlich seit 1949 dem Inkrafttreten des GG ein Handlungsbedarf da durch §76 ZPO „Der Anwaltsprozeß“ , der Juristenkaste ein außerordentliche Vorrecht eingeräumt wurde. Die vorstehende Regelung relativiert etwas die Stellung der Richter.

Artikel 127 Berufung der Richter

(1) Die planmäßigen hauptamtlichen Richter werden auf Lebenszeit berufen.

(2) Auf Lebenszeit berufen werden Richter erst dann, wenn sie nach vorläufiger Anstellung in einer vom Gesetz zu bestimmenden Bewährungszeit nach ihrer Persönlichkeit und ihrer richterlichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie ihr Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werden.

(3) Über die vorläufige Anstellung und die Berufung auf Lebenszeit entscheidet der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß.

(4) Erfüllt ein Richter nach seiner Berufung auf Lebenszeit diese Erwartungen nicht, so kann ihn der Staatsgerichtshof auf Antrag des Landtages seines Amtes für verlustig erklären und zugleich bestimmen, ob er in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen ist. Der Antrag kann auch vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuß gestellt werden. Während des Verfahrens ruht die Amtstätigkeit des Richters.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Laienrichter.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch auf die bereits ernannten Richter Anwendung findet.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 128 Amtsenthebung von Richtern

(1) Außer nach vorstehender Bestimmung können die auf Lebenszeit berufenen Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

(2) Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

(3) Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesregierung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernung vom Amt, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen.

Kommentar: wird noch ergänzt.

Artikel 129 Verfolgung eigener Rechtsansprüche durch die Staatsbürger

(1) Niemand darf wegen Unzulänglichkeit seiner Mittel an der Verfolgung seiner Rechtsansprüche gehindert werden. Das Nähere bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Kommentar: wird noch ergänzt.

VIII. Der Staatsgerichtshof

Artikel 130 Die Zusammensetzung

(2) Der Staatsgerichtshof besteht aus 11 ~~Mitgliedern, und zwar fünf Richtern und sechs~~ vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern~~, die nicht dem Landtag angehören dürfen~~. Bei ihm wird ein Landesanwalt als öffentlicher Kläger bestellt.

(3) Mit der Wahl in den Staatsgerichtshof scheiden die Mitglieder aus anderen Körperschaften des Staates aus. Personelle Verflechtungen zwischen Staatsgerichtshof, Landesregierung, Landtag und Justiz sind unzulässig.

(4) Der Staatsgerichtshof ist so zu besetzten, das nicht einer bestimmten politischen Gruppierung im Landtag die Mehrheit zufällt.

(5) Die ~~Richter~~ Mitglieder werden vom Landtag auf Zeit von fünf Jahren gewählt. ~~die übrigen Mitglieder zu Beginn jeder neuen Wahlperiode bis zur Wahl durch den neuen Landtag.~~

(6) Wiederwahl ist einmal zulässig.

Kommentar:
Hier bestand Handlungsbedarf, da über die Besetzung des Staatsgerichthofes nahezu allein im Sinne der CDU entschieden wurde und damit die Kontrollfunktion des Staatsgerichthofes nachweislich ausgehebelt wurde.

Artikel 131 Aufgaben

(7) Der Staatsgerichtshof entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die Verletzung der Grundrechte, bei Anfechtung des Ergebnisses einer Volksabstimmung, über Verfassungsstreitigkeiten sowie in den in der Verfassung und den Gesetzen vorgesehenen Fällen (Strafverfolgung).

(8) Den Antrag kann stellen: eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfaßt, der Landtag, ein Zehntel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder, die Landesregierung sowie der Ministerpräsident.

(9) Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen jedermann das Recht hat, den Staatsgerichtshof anzurufen.

Kommentar:
Zur Präzisierung der Aufgaben wurde das Wort „Strafverfolgung“ eingefügt.

Artikel 132 Entscheidungen

(1) ~~Nur~~ Der Staatsgerichtshof trifft die endgültige Entscheidung darüber, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit der Verfassung in Widerspruch steht.

(2) Der Staatsgerichtshof führt alle seine Verfahren unabhängig, öffentlich und unvoreingenommen.

(3) Vor seinen Entscheidungen holt der Staatsgerichtshof in angemessener Weise den Sachverstand von Sachverständigen und des Volkes ein. Er nutzt dazu das Mittel der Volksbefragung und der elektronischen Medien.

(4) Die Entscheidungen den Staatsgerichtshof sind angemessen und nachvollziehbar zu begründen.

(5) Eine Entscheidung des Staatsgerichtshof kann durch einen mit zwei Drittel Mehrheit gefassten Beschluss des Landtages oder durch einen Volksentscheid aufgehoben werden.

Kommentar:
Zur Präzisierung und Zuweisung der Aufgaben aller Staatsorgane und Staatsbürger wurde das Wort „Nur“ gestrichen und „endgültige“.

Artikel 133 Anrufen des Staatsgerichtshofes

(6) Hält ein Gericht ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, auf deren Gültigkeit es bei einer Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so teilt es seine Bedenken auf dem Dienstwege dem Präsidenten des höchsten ihm übergeordneten Gerichts mit. Dieser führt eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes herbei. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes bindet die exekutive und legislative Gewalt als unmittelbares Recht ~~endgültig und hat Gesetzeskraft.~~

(7) Das Nähere bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten.

(8) Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofs, das Verfahren vor ihm, sowie über die Vollstreckung seiner Entscheidungen bestimmt das Gesetz.

(9) Eine Verletzung der Regeln über den Staatsgerichtshof kann als Grund für einen Antrag nach Art 125 „gefährdete verfassungsmäßige Ordnung" an den Landtag gewertet werden.

(10) Besteht die Verletzung einer Regel über den Tag des Antrags nach Art 125 hinaus fort, so führt das zur Handlungsunfähigkeit des Staatsgerichtshof und nachfolgend durch sein Auflösen und vollständigen Neubesetzung.

Kommentar:
Durch das Staatsversagen während der Corona-Krise insbesondere das Versagen der Kontrollfunktion des Staatsgerichtshof durch seine Besetzung nahezu allein im Sinne der CDU wurden die Änderungen notwendig.

IX. Die Staats- und die Selbstverwaltung

Artikel 134 Freier Zugang zu öffentlichen Ämter

(1) Jeder, ohne Unterschied der Herkunft, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses und des Geschlechts, hat Zugang zu den öffentlichen Ämtern, wenn er die nötige Eignung und Befähigung besitzt.

Artikel 135 Einheitliches Arbeitsrecht

(1) Die Rechtsverhältnisse aller Arbeitnehmer der öffentlichen Verwaltungen sind im Rahmen des in Artikel 29 vorgesehenen einheitlichen Arbeitsrechts nach den Erfordernissen der Verwaltung zu gestalten.

Artikel 136 Haftung bei Amtspflichtverletzungen

(1) Verletzt jemand in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Der Rückgriff gegen ihn bleibt vorbehalten. Der Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

(2) Näheres bestimmt das Gesetz.

(3) Eine grobe Verletzung der Amtspflichten in einem Staatsorgan kann als Grund für einen Antrag nach Art 125 „gefährdete verfassungsmäßige Ordnung“ an den Landtag gewertet werden.

(4) Besteht die grobe Verletzung der Amtspflichten über den Tag des Antrags nach Art 125 hinaus fort, so kann das zur Handlungsunfähigkeit der Körperschaft und nachfolgend durch ihrer Auflösung und vollständigen Neubesetzung führen.

Artikel 137 Subsidarität und die Stellung der Gemeinden

(5) Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen sind.

(6) Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung.

(7) Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Staat gewährleistet. Die Aufsicht des Staates beschränkt sich darauf, daß ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

(8) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder ihren Vorständen können durch Gesetz oder Verordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden.

(9) Der Staat hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Er stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung.

(10) Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 138 Wahl der Bürgermeister und Landräte

(11) Die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte als Leiter der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(12) Bei einer Verletzung ihrer Amtspflichten können sie von den Parlamenten oder Staatsbürgern ihrer Gemeinden mit Verlust aller ihre Ansprüche gegen die Gemeinde und den Staat abgewählt werden. Näheres regelt das Gesetz.

X. Das Finanzwesen

Artikel 139 Deckung des Finanzbedarfs

(13) Der Landtag sorgt durch Bewilligung der erforderlichen laufenden Mittel für die Deckung des Staatsbedarfs.

(14) Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und auf den Haushaltsplan gebracht werden. Dieser wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein förmliches Gesetz festgestellt.

(15) Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für längere Dauer bewilligt werden. Im übrigen sind im Haushaltsgesetz Vorschriften unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates oder ihrer Verwaltung beziehen.

Kommentar:
Wichtige eindeutige formulierte Grundpflicht des Landtages. Hier besteht zur Ausformung noch Anpassungsbedarf.

Artikel 140 Bestimmungen zum Haushaltsplan

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Landesregierung ermächtigt:

1. alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen,
c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits bewilligte Beträge noch verfügbar sind;

2. Schatzanweisungen bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes für je drei Monate auszugeben, soweit nicht auf besonderen Gesetzen beruhende Einnahmen aus Steuern und Abgaben und Einnahmen aus sonstigen Quellen die Ausgaben unter Ziffer 1 decken.

Kommentar:
Wichtige eindeutige formulierte Grundpflicht. Hier besteht zur Ausformung noch Anpassungsbedarf.

Artikel 141 Kreditaufnahme

(1) Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Staates dürfen nur durch förmliches Gesetz erfolgen. (Fassung gültig bis 2018)

(2) Der Haushalt ist ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen.

(3) Art. 137 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(5) Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden.

(6) Die Abweichung ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

(7) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Kommentar:

Die eindeutige formulierte „Schuldenbremse“ wurde im März 2020 ausgehebelt. Hier besteht zur Ausformung noch Anpassungsbedarf.

Artikel 142 Deckung der Ausgaben

(1) Beschlüsse des Landtags, welche Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, müssen bestimmen, wie diese Ausgaben gedeckt werden.

Kommentar:
Wichtige eindeutige formulierte Grundpflicht des Landtages. Hier besteht ggf. zur weiteren Ausformung noch Anpassungsbedarf.

Artikel 143 Haushaltsüberschreitungen

(1) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzministers. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

(2) Zu Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung des Landtags erforderlich, die im Laufe des nächsten Rechnungsjahres eingeholt werden muß.

Kommentar:
Wichtige eindeutige formulierte Grundpflicht zur sparsamen Haushaltsführung in den Ministerien, die jedoch regelmäßig mißachtet wird. Hier besteht zur Ausformung noch deutlicher Anpassungsbedarf.

Artikel 144 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungen über den Haushaltsplan werden vom Rechnungshof geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Haushalt jedes Jahres und eine Übersicht der Staatsschulden werden mit den Bemerkungen des Rechnungshofs und der Stellungnahme der Landesregierung zu deren Entlastung dem Landtage vorgelegt.

Kommentar:
Hier ist zwar die Verantwortlichkeit klar geregelt. Tatsächlich ist aber ein Versagen des Rechnungshofes festzustellen. Hier besteht zur Ausformung der Prüfungen noch ergänzender Regelungsbedarf.

Artikel 145 Unternehmungen des Staates

(1) Das Finanzwesen der ertragswirtschaftlichen Unternehmungen des Staates kann durch Gesetz abweichend von den Vorschriften der Artikel 139 bis 144 geregelt werden.

Kommentar:
Abweichungen sind eigentlich unzulässig und die möglichen Ausnahmetatbestände müssen benannt werden. Hier besteht zur Ausformung noch Anpassungsbedarf.

XI. Der Schutz der Verfassung

Artikel 146 Pflicht zum Eintreten für die Verfassung

(1) Es ist Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten.

(2) Das Gesetz bestimmt, welche Rechte aus dieser Verfassung durch Entscheidung des Staatsgerichtshofes aberkannt werden können, wenn jemand dieser Pflicht zuwiderhandelt oder einer politischen Gruppe angehört oder angehört hat, welche die Grundgedanken der Demokratie bekämpft.

Kommentar:
Wichtige eindeutige formulierte Grundpflicht. Hier besteht zur Ausformung noch Anpassungsbedarf.

Artikel 147 Pflicht zum Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt

(1) Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.

(2) Wer von einem Verfassungsbruch oder einem auf Verfassungsbruch gerichteten Unternehmen Kenntnis erhält, hat die Pflicht, die Strafverfolgung des Schuldigen durch Anrufung des Staatsgerichtshofes zu erzwingen. Näheres bestimmt das Gesetz.

Artikel 148 Allgemeine Rechenschaftspflicht bei Verfassungsverstößen

(1) Sollte die Verfassung durch revolutionäre Handlungen ihre tatsächliche Wirkung auf kürzere oder längere Zeit verlieren, so sind alle, die sich beim Umsturz oder danach einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben, zur Rechenschaft zu ziehen, sobald der verfassungswidrige Zustand wieder beseitigt ist.

Kommentar:
Hier besteht noch Anpassungsbedarf.

Artikel 149 Strafverfolgung nach Strafrecht

(1) Die aus Artikel 147 und 148 sich ergebenden strafrechtlichen Folgen bestimmt das Gesetz.

Kommentar:
Hier besteht noch Anpassungsbedarf.

Artikel 150 Verbot der Diktatur

(1) Keinerlei Verfassungsänderung darf die demokratischen Grundgedanken der Verfassung und die republikanisch-parlamentarische Staatsform antasten. Die Errichtung einer Diktatur, in welcher Form auch immer, ist verboten.

(2) Hiergegen verstoßende Gesetzesanträge gelangen nicht zur Abstimmung, gleichwohl beschlossene Gesetze nicht zur Ausfertigung. Trotzdem verkündete Gesetze sind nicht zu befolgen.

(3) Auch dieser Artikel selbst kann nicht Gegenstand einer Verfassungsänderung sein.

Kommentar:
Hier besteht noch Anpassungsbedarf.

Übergangsbestimmungen

Artikel 151 Vorbehalt Deutsche Einheit

(1) Hessen wird alle Maßnahmen, die es auf Gebieten trifft, für welche die deutsche Republik die Zuständigkeit beanspruchen könnte, unter den Grundsatz stellen, daß die gesamtdeutsche Einheit zu wahren ist.

(2) Vor allem wird es die bestehende Rechtseinheit nicht ohne zwingenden Grund antasten. Ob ein zwingender Grund vorliegt, entscheidet das Gesetz.

Kommentar:
Hier besteht seit 1990 auf Bundesebene Anpassungsbedarf, der daher hier nicht vollzogen werden kann, weil keine verfassungsgebende Nationalversammlung nach Art 146 GG eine Verfassung ausgearbeitet und legitimiert hat.

Artikel 152 Verfassungsvorbehalt

(1) Bis zur Bildung einer gesetzgebenden Körperschaft für die deutsche Republik kann die Regierung mit anderen deutschen Regierungen vereinbaren, daß für bestimmte Teile des Rechts eine einheitliche Gesetzgebung geschaffen wird, die der endgültigen gesamtdeutschen Einheit kein Hindernis bereiten darf.

(2) Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landtags. Sie müssen vorsehen, daß die gesetzgebende Gewalt auf ein Organ übertragen wird, das mittelbar oder unmittelbar aus demokratischen Wahlen hervorgegangen ist. Gesetze, die von diesen Organen beschlossen werden, binden das Land Hessen nur, wenn sie dieser Verfassung nicht zuwiderlaufen.

Kommentar:
Hier besteht seit 1990 auf Bundesebene Anpassungsbedarf, der daher hier nicht vollzogen werden kann, weil keine verfassungsgebende Nationalversammlung nach Art 146 GG eine Verfassung ausgearbeitet und legitimiert hat.

Artikel 153 Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeiten zwischen der Deutschen Republik und Hessen sind von einer deutschen Nationalversammlung, die vom ganzen deutschen Volk zu wählen ist, verfassungsmäßig abzugrenzen.

(2) Künftiges Recht der deutschen Republik bricht Landesrecht.

Kommentar:
Hier besteht seit 1990 auf Bundesebene Anpassungsbedarf, der daher hier nicht vollzogen werden kann, weil keine verfassungsgebende Nationalversammlung nach Art 146 GG. Eine Verfassung ausgearbeitet und legitimiert hat.

Artikel 154 Inländerbestimmung

(3) Inländer im Sinne gesetzlicher Bestimmungen sind alle Angehörigen der deutschen Länder. Inland ist das gesamte Gebiet dieser Länder.

Kommentar:
Hier besteht noch Anpassungsbedarf.

Artikel 155 Einbinden eines weiteren Organs

Es bleibt vorbehalten, durch ein Verfassungsgesetz nach Artikel 123 Abs. 2 in das Verfahren der Gesetzgebung ein weiteres aus demokratischen Wahlen hervorgehendes Organ einzuschalten.

Kommentar: Hier wäre denkbar ein beratender Senat analog der Verfassung des Landes Bayern von 1946 bestehen aus direkt gewählten Mitgliedern in den Wahlkreisen

Ausgelaufene Bestimmungen(historisch)

Artikel 156 Verweis auf Schulordnung vor 1933

(1) Bis zum Erlaß des in Artikel 56 Abs. 7 vorgesehenen Gesetzes bleibt es im Schulwesen bei dem derzeitigen tatsächlichen Zustand.

(2) Vorbehalten bleibt lediglich, die Verhältnisse, die am 30. Januar 1933 bestanden und nachher abgeändert worden sind, wiederherzustellen, wenn die Mehrheit der Erziehungsberechtigten im Schulbezirk es wünscht. Im übrigen darf an dem derzeitigen Zustand bis zum 1. Januar 1950 auch durch Gesetz nichts geändert werden. Die Umgestaltung des Bildungsganges wird hierdurch nicht berührt.

Kommentar:
Hier besteht noch Anpassungsbedarf.

Artikel 157 Verweis auf Notlage

Gesetze, die aus Anlaß der gegenwärtigen Notlage ergangen sind oder noch ergehen werden, können unerläßliche Eingriffe in die folgenden Grundrechte zulassen:
a) in das Grundrecht der Freizügigkeit nach Artikel 6,
b) in das Recht nach Artikel 8 im Rahmen einer Wohnungszwangswirtschaft,
c) in das Recht auf freien Gebrauch der Arbeitskraft nach dem Artikel 28 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 2 im Rahmen von Notdienstpflichtgesetzen,
d) in das Recht auf den Gebrauch des Eigentums im Rahmen von Gesetzen zur Milderung des Mangels an Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Die im ersten Absatz zugelassenen Beschränkungen der Grundrechte fallen mit dem 31. Dezember 1950 weg. Mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder kann der Landtag diese Frist verlängern.

Kommentar:
Hier besteht wieder Anpassungsbedarf.

Artikel 158 Verweis auf Bestimmungen zur Überwindung des Nationalsozialismus

(1) Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen sind oder vor dem 1. Januar 1949 noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und den Militarismus zu überwinden und das von ihm verschuldete Unrecht wiedergutzumachen.

Kommentar:
Artikel historisch überholt.,

Artikel 159 Verweis auf Besatzungsrecht

(1) Der vom Kontrollrat für Deutschland und von der Militärregierung für ihre Anordnungen nach Völker- und Kriegsrecht beanspruchte Vorrang vor dieser Verfassung, den verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen und sonstigem deutschen Recht bleibt unberührt.

Kommentar;
spätestens seit dem Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (ab dem 15. März 1991) gegenstandslos.

Artikel 160 Inkrafttreten am 1. Dezember 1946

(1) Diese Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. Gleichzeitig tritt das Staatsgrundgesetz vom 22. November 1945 außer Kraft.

(2) Die zu dieser Zeit die Staatsgeschäfte führende Landesregierung gilt bis zur Bildung einer neuen Regierung als geschäftsführende Regierung im Sinne des Artikels 113 Abs. 3 dieser Verfassung, der Hauptausschuß der Verfassungsberatenden Landesversammlung als Ausschuß im Sinne des Artikels 93.

(3) Die am Tage der Annahme dieser Verfassung durch das Volk gewählten Abgeordneten bilden den ersten Landtag im Sinne dieser Verfassung.

(4) Die Urfassung ist am 1. Dezember 1946 in der Volksabstimmung angenommen worden, mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft getreten und am 11. Dezember 1946 verkündet worden.

Kommentar:
Hier besteht noch Anpassungsbedarf.

Schlussbestimmungen

Artikel 161 Schuldenabbau

(5) Art. 141 in der ab dem 10. Mai 2011 geltenden Fassung war isterstmals für das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden. Für das Versäumnis sind die Verantwortlichen in persönliche Haftung zu nehmen.

(6) Bis dahin ist Artikel 141 in der bis zum 9. Mai 2011 geltenden Fassung anzuwenden. Der Abbau des bestehenden Defizits beginnt im Haushaltsjahr 2011. Die Haushalte sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr ~~2020~~ 2025 die Vorgabe des Artikel 141 Abs. 1 in der ab dem 10. Mai 2011 geltenden Fassung erfüllt wird. Der Schuldendienst ist unabänderlich von den Verantwortlichen nach Art 1 durch Einziehung und Verpfändung ihrer Privatvermögen aufzubringen.

~~(1) Vorstehende Verfassung ist am 1. Dezember 1946 in der Volksabstimmung angenommen worden, mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft getreten und wird hiermit verkündet.~~

Kommentar:
In diesem ab 2002 bzw. 2011 neu eingefügten Artikel ist der lang geplante Verfassungsbruch und das vorangestellte und breit angelegte Täuschungsmanöver unmittelbar erkennbar. Bis 2020 sollte wieder ein ausgeglichener Staatshaushalt vorliegen und wirksamer Schuldenabbau vorgenommen werden, tatsächlich wurde jedoch die Schuldenmenge im Land und über den Bundeshaushalt extrem ausgeweitet. Hier besteht erkennbar noch Anpassungsbedarf, da das neu eingesetzte Zieldatum 2025 ohne wirkliche Kenntnis der Finanzlage und der Möglichkeiten des Schuldenabbaus gewählt wurde.
Über Haftungsfragen entscheidet der Staatsgerichtshof nach Maßgabe der noch zu erlassenden Gesetzesnormen. Der Schuldenabbau durch die Verantwortlichen und ihre Nachkommen ist jedoch unabänderlich festgelegt.

Artikel 162 Verfassungsbeirat

Artikel 163 Inkraftreten des neueditierten Verfassungstextes

(1) Die vorstehende Fassung tritt mit der Annahme und der Selbstauflösung durch den Hessischen Landtag spätestens jedoch mit Ablauf des 16. September 2021 vorläufig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 18. Dezember 2018 außer Kraft.

(2) Alle zu dieser Zeit als Staatsorgane handelnde Gremien oder Teile davon namentlich: Landtag und seine Ausschüsse, Ministerpräsident und Landesregierung mit Staatskanzlei und Ministerien, Staatsgerichtshof mit Landesanwaltschaft und Landesrechnungshof gelten danach als aufgelöst.

(3) Unter Androhung der Höchststrafe ist ihnen oder ihren Angehörigen untersagt neue Beschlüsse zu fassen und als Rechtsnorm zu verkünden. Alle seit dem 13. März 2020 verkündeten Beschlüsse gelten als rechtswidrig und nichtig.

(4) Der Landtag als Behörde ist beginnend am 17. September 2021 abzuwickeln. Nach dem 31. Dezember 2021 gilt sie als aufgelöst und ist neu zu konstituieren als Behörde des neuen Hessischen Landtages.

(5) Die Abwicklung aller Regierungspräsidien, Landesämter, Landratsämter, Justiz-, Justizvollzug-, Polizei-, Finanz- und Kultusbehörden mit allen Dienststellen und Dienstposten sowie alle staatliche Ausbildungsstätten im Land einschließlich ihrer Dienststellen ist ebenfalls unverzüglich am 17. September 2021 einzuleiten und bis zum 31. Dezember 2022 und vorbehaltlos abzuschließen und danach völlig neu zu rekonstruieren. Nicht abgewickelte Behörden, Dienststellen, Dienstposten gelten danach als völlig und vorbehaltlos aufgelöst.

(6) Die Polizeigewalt geht auf die Magistrate als Vorstände der Gemeinde über. Die Polizeidienststellen und Polizeiposten in ihrem Gemeindegebiet werden den. Die Aufgaben der Bereitschaftspolizei und die Aufgaben

überörtlicher Polizeikräfte wird von einer Polizeibehörde neu einzurichten beim neu konstituierten Landtag übernommen. Die Aufgaben des Landeskriminalamtes und die des Landesamtes für Verfassungsschutz werden auf eine Polizeibehörde neu einzurichten beim neu konstituierten Staatsgerichtshof übertragen. Näheres regeln Rechtsnormen erlassen nach rechtsgültigen Beschlüssen der neu besetzten Gremien in Art 2.

(7) Alle Angehörigen von staatlichen Körperschaften verlieren mit der Auflösung ihrer Dienststelle ihren Status als Landesbediensteten und Ansprüche gegen den Hessischen Staat. Sie haben sich wegen Landesverrat vor dem Staatsgerichtshof zu verantworten. Wiederanstellung ist danach möglich. Unter Androhung von mindestens 5 Jahren Haft ist ihnen untersagt Waffen, Hoheitszeichen, Dienststempel, Dienstausweise, Abzeichen zu führen und Unifomen zu tragen.

(8) Alle in Art 2 genannten Gremien sind nach der Landtagswahl neu besetzten. Ihre Aufgaben nehmen bis dahin Gremien und Ausschüsse besetzt mit Staatsbürger wahr, die sich während des ausgeführten Putsches von oben als wahre Staatsbürger von Hessen und rechtlich eigenständige denkende Einwohner und Einwohnerinnen der Bundesrepublik Deutschland erwiesen haben namentlich die Angehörige des DIRZ-Netzwerkes. Über die vorläufige Besetzung entscheidet sein Vorstand.

(9) Wiesbaden verliert mit Wirkung vom 17. September 2021 seine Stellung als Landeshauptstadt. Die in Absatz 7 Satz 2 genannten Gremien und Ausschüsse können sich an anderen Stellen im Land vorzugsweise in den Hauptstädten des Landes konstituieren und dort tagen.

(10) Der Verfassungstext ist bei der nächsten Landtagswahl inhaltlich unverändert als neuer Verfassungstext den Staatsbürgern zur Bestätigung und endgültigen Annahme vorzulegen. Alle Textänderungen oder Umdeutungsversuche sind unstatthaft. Über Auslegungen und dennoch notwendige Änderungen entscheidet der Staatsgerichtshof bis zu seiner Neukonstitution das nach Absatz 7 Satz 2 benannte Gremium der Staatsbürger. Bei einer Ablehnung dieser Fassung tritt die Fassung gültig bis zur ersten Verfassungsreform unter Federführung der Putschisten 2002 wieder in Kraft.

Kommentar:
Ohne die hier festgelegten Maßnahme ist der Bestand des Hessischen Staates und die Rechtssicherheit nicht gewährleistet.

Aufgestellt und veröffentlicht
Lindenfels, 15. September 2021
Brossmann et. al.

Kommentar:
Der vorstehende neu editierte Text der Verfassung mit Kommentaren ist von mindestens 11 Staatsbürgern zur Beglaubigung und Rechtsgültigkeit zu unterzeichnen.

Das Grundgesetz entstammt der gleichen Grundhaltung wie die hessische Verfassung Punkt auch hier war das Ziel, eine auf die Menschenwürde gegründete demokratische Ordnung zu schaffen und eine Staatsorganisation zu errichten, welche die Wiederkehr eines totalitären Systems für die Zukunft verhindert. Eine große Schwäche der Weimarer Verfassung bestand darin, dass sie den Grundsatz der Toleranz bis zur Selbstauflösung trieb: jede politische Meinung war geduldet und konnte sich durch Mehrheitsentscheidung die Führung im starte erobern, auch wenn sie darauf ausging die Grundlagen dieses Staates anzugreifen und die Freiheit anderer zu zerstören. Demgegenüber geht das Grundgesetz davon aus, dass bestimmte Werte und Ordnungen von allen Staatsbürgern als unfair Früchtl ich anerkannt werden müssen und sogar einer Verfassungsänderung entzogen sind Artikel 79 Absatz 3 GG

Hierzu gehört vor allem die Anerkennung der Menschenwürde und der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte. Die Grundrechte stehen ebenso wie in der hessischen Verfassung unter dem Leitgedanken Freiheit und Gleichheit. Die einzelnen Regelungen Stimmen im Wesentlichen mit den Grund Rechtsvorschriften der hessischen Verfassung überein die Grundrechte sind ebenso wie in der hessischen Verfassung unmittelbar geltendes Recht und durch die Eröffnung einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht gegen unzulässige Eingriffe durch Behörden oder Gerichte ja sogar gegen Eingriffe durch den Gesetzgeber geschützt Artikel 1 gg vergleiche auch seite55.de die Freiheit der Meinungsäußerung die Lehrfreiheit die Versammlungsfreiheit die frei Vereinigungsfreiheit das Briefgeheimnis ist Eigentum oder Zürich zum Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung missbraucht verwirkt diese Grundrechte Artikel 18 GG auch diese Regelung ähnelt der hessischen Verfassung und vergleiche Artikel 17 HV. Unabänderlich ist auch das demokratische Prinzip. Ebenso wie in der hessischen Verfassung geht die Staatsgewalt von der Gesamtheit des deutschen Volkes aus, dass dein Willen durchgefallen zum Ausdruck bringt. Das war richtig allgemein gleich, frei und unmittelbar Artikel 38 gg. Die Gedanke der Demokratie schließt die Zulassung und die Existenz mehrerer politische Parteien, die Gleichheit der Chancen für alle demokratischen Parteien und das Recht auf Bildung einer demokratischen Opposition in sich.

Zu den durch Artikel 79 GG Geschützen Grund Vorschriften gehört weiter der Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit. Anders als die hessische Verfassung spricht das Grundgesetz ausdrücklich aus, dass die Bundesrepublik ein Sozialstaat ist. Allerdings begnügte sich mit diesem allgemeinen Leiter Zone in durch einzelbestimmung nach der Art der Artikel 27 bis 47 HV näher auszuführen. Er muss die sich wieder streiten Interessen der einzelnen oder der verschiedenen Gruppen zum Ausgleich bringen, sich um erträgliche Lebensbedingungen für alle bemühen und in wirtschaftlich schwachen helfen. Dienen den Grundrechten gewährte Freiheit des Einzelnen findet damit ebenso wie in der hessischen Verfassung ihre Ergänzungen in der sozialen Verantwortlichkeit Punkt einerseits kann das gemeinsam wohl die Zurückstellung der Einzelinteressen verlangen, andererseits dürfen die sozialstaatliche Maßnahmen nicht die Freiheit des Einzelnen untergraben.

endlich ist weiter die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Artikel 28 gg, die in den gleichen Regelungen zu erkennen ist wie in der hessischen Verfassung, nämlich im Grundsatz der Gewaltenteilung, in der Bindung weg Generalklausel